

Tatbestände des Völkermords (gewaltsame Kindswegnahmen aus der Gruppe, gezielte Verringerung der Geburtenrate in der Gruppe), der neuere akademische und politische Diskurs über die Verfolgung der Jenischen in der Schweiz und unter dem Nationalsozialismus sowie Äusserungen von Jenischen selbst zu diesen Themen

Von Thomas Huonker, Historiker, Zürich

Februar 2011

Der vorliegende Artikel ist die erweiterte Fassung eines Buchbeitrags zu einer Sammelpublikation über Völkermord ohne Ausblendung der Thematik Jenische, die zurzeit noch aussteht. Er ist auch eine Vorstudie zu umfassenderen Darstellungen des Schweizerischen Instituts für Antiziganismusforschung (SIFAZ)¹ sowie des Dokumentationszentrums der Radgenossenschaft der Landstrasse² zu den hier überblicksmässig skizzierten Diskursebenen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

A. Zum Begriff Völkermord respektive Genozid

Es gibt neuere Versuche, die Terminologie betreffend Verbrechen gegen Menschengruppen zu präzisieren. So erstellte der amerikanische Erforscher von Massentötungen auf Befehl von Regierungen Rudolph J. Rummel eine eigene diesbezügliche Begriffssystematik unter dem Oberbegriff Demozid.³

In verschiedenen sozialwissenschaftlichen Publikationen wird auch versucht, den Begriff Ethnozid für kulturvernichtende Assimilationsprozesse anstelle oder neben demjenigen des Genozids (Völkermords) zu verwenden.

Da aber die von der UNO am 10. Dezember 1948 beschlossene, am 12. Januar 1951 in Kraft getretene Völkermord- respektive Genozidkonvention inzwischen von den meisten Staaten ratifiziert wurde, da sie in vielen staatlichen Strafgesetzen wie auch in der internationalen Strafprozessordnung kodifiziert ist und da sie in einigen Fällen auch zu Urteilen und Strafvollzug führte, verwende ich die Begriffe Genozid und Völkermord im Sinn dieser UNO-Konvention. Hilfreich zu deren Verständnis ist die Literatur zum Wirken des Initiators dieser internationalen Übereinkunft, Robert Lemkin, sowie zum Diskussionsverlauf, der zur Ausformulierung der UNO-Konvention führte.⁴ Zu den Begriffen Menschheit und Menschlichkeit ist in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung, dass das Verbot der prinzipiellen Bekämpfung oder gar Ausrottung von anderen Menschengruppen die Menschheit prinzipiell als multireligiös, multiethnisch und multikulturell definiert und diese Definition als übergeordneten, univer-

¹ Siehe <http://www.sifaz.ch>

² Siehe <http://www.radgenossenschaft.ch>

³ vgl. u.a. Rudolf J. Rummel: Death by Government: Genocide and Mass Murder in the Twentieth Century, New Jersey 1994. In deutscher Übersetzung liegt vor: Rudolph J. Rummel: Demozid - Der befohlene Tod. Münster 2003

⁴⁴ vgl. Samantha Power: A Problem from Hell. America and the Age of Genocide. New York 2002. Weitere Hinweise zur Literatur betreffend Völkermord werden hier ausgespart. Vgl. aber dazu u.a. Ben Kiernan: Erde und Blut. Völkermord und Vernichtung von der Antike bis heute. München 2009

sellen Ausgangspunkt jeglichen weiteren Rechts fixiert. Hannah Arendt schrieb dazu in ihrem Buch über den Eichmann-Prozess (1960-1962), dass „der Völkermord einen Angriff auf die menschliche Mannigfaltigkeit als solche darstellt, also auf ein Wesensmerkmal des Menschen, ohne das wir uns Dinge wie Menschheit oder Menschengeschlecht nicht einmal vorstellen können“.⁵

B. Rechtliches

B. 1. Internationale und schweizerische Strafnormen betreffend Völkermord

Die UNO-Konvention zur Behütung und Bestrafung des Völkermords ist von der Schweiz erst im Jahr 2000 ratifiziert worden, also sehr spät, etwa im Vergleich zu Deutschland (1955) oder selbst den USA (1988). Doch geschah dies immerhin noch vor dem UNO-Beitritt der Schweiz, der 2002 endlich eine Volksmehrheit fand.

In Umsetzung des so spät ratifizierten Genozid-Übereinkommens wurde am 5. Dezember 2000 der Tatbestand des Völkermords und dessen Unverjährbarkeit explizit ins schweizerische Strafgesetzbuch eingeschrieben, und zwar in dessen Artikel 264.

Bereits 1996 war die Rassismus-Strafnorm Teil der schweizerischen Strafjustiz geworden. Sie definiert die Leugnung von Völkermord als Straftatbestand.

Während das internationale Völkerrecht die Kodifizierung der Bestrafung von Völkermord und anderen unverjährbaren Verbrechen gegen die Menschlichkeit schon seit 1948 in eine Satzung brachte, wurden die entsprechenden Bestimmungen im Schweizer Justizwesen also erst viel später eingeführt. Es heisst in der Botschaft des Bundesrats über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 23. April 2008: „Nun sollen jene Gesetzesänderungen vorgenommen werden, die in der Schweiz eine effiziente, transparente und lückenlose Strafverfolgung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie der Kriegsverbrechen gewährleisten. Die Revision betrifft in erster Linie die Schaffung eines neuen Tatbestandes der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie die detaillierte Definition der Kriegsverbrechen. Während Verbrechen gegen die Menschlichkeit im schweizerischen Strafrecht noch nicht kodifiziert und damit spezifisch strafbar sind, werden Kriegsverbrechen gegenwärtig im Militärstrafrecht durch einen Pauschalverweis auf das anwendbare Völkerrecht unter Strafe gestellt, was den heutigen Anforderungen an das strafrechtliche Legalitätsprinzip nicht mehr zu genügen vermag. Im Weiteren werden mit der Vorlage die Zuständigkeiten von Zivil- und Militärjustiz zur Durchführung von Strafverfahren wegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen neu festgelegt.“

Im Nationalrat wollte die SVP gar nicht erst auf die Vorlage eintreten. Deren Sprecher Pirmin Schwander hielt dies mit folgender Begründung für unnötig: „Wir [haben] in der Schweiz eine transparente und lückenlose Strafverfolgung gegen Völkermord und Kriegsverbrechen. Selbst der Tatbestand von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist abgedeckt.“⁶

Die Partei Christoph Blochers unterlag mit dieser Ansicht jedoch der Mehrheit. Aber auch seitens der Mehrheit wurde die Meinung vertreten, zur Bestrafung dieser Verbrechen wäre die schweizerische Gesetzgebung an sich schon jetzt im Stande. So sagte die Grüne Brigit Wyss: „Die durch das Römer Statut bezeichneten schwersten Straftaten waren und sind in unserem

⁵ Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. 1. Auflage München 1964, hier zitiert nach der 4. Auflage der Taschenbuch-Ausgabe München 2009, S.391.

⁶ Protokoll des schweizerischen Nationalrats vom 3. März 2009

Land bereits strafbar. Eine eigentliche Strafbarkeitslücke gibt es also nicht.“⁷ Es gelte aber, die entsprechenden Strafnormen einheitlicher zu gestalten.

Es stimmt, dass die Schweiz schon seit 1977 unter dem Druck des Auslands betreffend in die Schweiz geflohene Naziverbrecher wie Peter Menten verspätet und in wenig systematischer Folge bereits mehrere mit Vorbehalts- und Ausnahmeklauseln durchgesetzte juristische Bestimmungen in ihre Rechtsordnung eingeführt hat, welche im Prinzip die Strafbarkeit von Verbrechen wie Völkermord auch in der Schweiz festlegten.⁸

Laut einer Medienmitteilung vom 29. März 2010 der Rechtskommission des Nationalrats versuchte ein Teil der Parlamentarier auch diesmal wieder eine Entschärfung gewisser Bestimmungen, drang damit aber nicht durch: „Mit 18 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung beantragt die Kommission, in allen Fällen von Völkermord an der Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren festzuhalten (Art. 264 StGB). Die Minderheit sprach sich für die vom Ständerat eingeführte Differenzierung aus, wonach für bestimmte als Völkermord geltende Straftaten (Geburtenverhinderung innerhalb einer Gruppe, gewaltsame Überführung von Kindern einer Gruppe in eine andere) eine Mindeststrafe von 5 Jahren vorzusehen ist, sofern es sich dabei um Straftaten ‚von geringerer Schwere‘ handelt.“

Das am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshof ist nun, ohne dies in seinem Titel zu erwähnen, die neueste schweizerische Strafnorm betreffend Tatbestände des Völkermords; es hält an der zehnjährigen Mindeststrafe für alle Tatbestände des Genozids fest.

All diese Einbezüge von Strafnormen zu den unverjährbaren Tatbeständen des Völkermords in die Schweizerische Justizordnung seit 1983 haben bislang noch zu keiner Strafverfolgung gegen schweizerische Täterschaften geführt.

Dies hat mit einer schweizerischen Sichtweise zu tun, welche die meisten Tatbestände von Völkermord, etwa bei der Verfolgung indigener Völker, tunlichst ausblendet und den Begriff Genozid respektive Völkermord fast nur mit den bekannteren Massentötungen in der Türkei, im Dritten Reich sowie in Ruanda zu verbinden pflegt.

1951, als in der Schweiz erstmals die Frage diskutiert wurde, ob sie die Genozid-Konvention der UNO ratifizieren solle, wurde bereits der dieser Haltung oft zu Grunde liegende Gedanke ausgesprochen, nämlich dass das Begehen oder die Beihilfe zu Tatbeständen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit wie eben Völkermord in der Schweiz, als einem Hort der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, per se undenkbar sei.

Nadja Capus schreibt dazu: „1951 hatte sie [die Schweiz, T.H.] darauf verzichtet, die Konvention der Vereinten Nationen zur Verhinderung und Repression von Genozid-Verbrechen aus dem Jahr 1948 zu unterzeichnen. Regierung und Parlament waren der Ansicht, dass sich solches in der Schweiz nicht zutragen könne und also ein Beitritt nicht notwendig sei.“⁹ Capus fährt fort: „Das hatte fatalerweise zur Folge, dass Nazi-Verbrechen nach schweizerischem Recht als verjährt zu gelten hatten und Nazi-Verbrecher in der Schweiz vor ausländischen Strafverfahren geschützt waren.“¹⁰

⁷ Protokoll des schweizerischen Nationalrats vom 3. März 2009

⁸ Vgl. Hans Vest / Christian Sager: Die bundesrätliche Botschaft zur Umsetzung der Vorgaben des IStGH-Statuts – eine kritische Bestandesaufnahme, in: Allgemeine Juristische Praxis, St.Gallen, Nr. 4 / 2009, S.423-445

⁹ Nadja Capus: Ewig still steht die Vergangenheit? Der unvergängliche Strafverfolgungsanspruch nach schweizerischem Recht. Bern 2005, S. 46; vgl. Pierre Henri Bolle: La suisse et l’imprescriptibilité de crimes de guerre et des crimes contre l’humanité, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Jahrgang 93 / 1977, S. 308-317

¹⁰ Nadja Capus, S.46

Unter internationalem Druck fügte die Schweiz schliesslich den Artikel 75^{bis} Absatz 3 zur Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit ins Strafgesetzbuch ein (in Kraft seit 1. Januar 1983) Er lautet:

„Art. 75^{bis}, Absatz 3. Unverjährbarkeit

A. Keine Verjährung tritt ein für Verbrechen, die

1. auf die Ausrottung oder Unterdrückung einer Bevölkerungsgruppe aus Gründen ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ihrer ethnischen, sozialen oder politischen Zugehörigkeit gerichtet waren oder

2. in den Genfer Übereinkommen vom 12. August 1949 und den andern von der Schweiz ratifizierten internationalen Vereinbarungen über den Schutz der Kriegsoffer als schwer bezeichnet werden, sofern die Tat nach Art ihrer Begehung besonders schwer war oder

3. als Mittel zu Erpressung oder Nötigung Leib und Leben von Menschen in Gefahr brachten oder zu bringen drohten, namentlich unter Verwendung von Massenvernichtungsmitteln, Auslösen von Katastrophen oder in Verbindung mit Geiselnahmen.

B. Wäre die Strafverfolgung bei Anwendung der Artikel 70 und 71 verjährt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern.“

Artikel 264 des schweizerischen Strafgesetzbuchs mit dem Randtitel *Völkermord*, in Kraft gesetzt am 15. Dezember 2000, lautet:

„1. Mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren wird bestraft, wer, in der Absicht, eine durch ihre Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion oder ethnische Zugehörigkeit gekennzeichnete Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten:

a. Mitglieder dieser Gruppe tötet oder auf schwerwiegende Weise in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schädigt;

b. Mitglieder der Gruppe Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten;

c. Massnahmen anordnet oder trifft, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;

d. Kinder der Gruppe gewaltsam in eine andere Gruppe überführt oder überführen lässt.

2. Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland begangen hat, wenn er sich in der Schweiz aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Artikel 6^{bis} Ziff. 2 ist anwendbar.

3. Artikel 366 Absatz 2 Buchstabe b, die Vorschriften über die Verfolgungsermächtigung nach den Artikeln 14 und 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 14. März 1959, sowie die Artikel 1 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934 über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft sind für den Tatbestand des Völkermordes nicht anwendbar.“

Der späten und unsystematischen Einfügung dieser Paragraphen und deren Ergänzung mit Bestimmungen, welche frühere entsprechende Tatbestände dann doch wieder verjähren lassen sollten, entspricht die Weigerung bisher aller schweizerischen Gerichtsinstanzen, die Verfolgung der Jenischen auf die in diesen Bestimmungen umschriebenen unverjährbaren Tatbestände des Völkermords hin zu untersuchen.

Jüngere Rechtsgelehrte kritisieren diese von den Jenischen als Rechtsverweigerung empfundene Haltung, insbesondere Lukas Gschwend und Nadja Capus. Sie thematisieren ausführlich und in Rezeption der einschlägigen historischen Forschungen die Anwendbarkeit der schweizerischen und der internationalen Strafgesetzgebung auf die Tatbestände der jahrzehntelangen Jenischenverfolgung durch die Stiftung Pro Juventute, andere private Institutionen sowie durch behördliche Instanzen, insbesondere auf die dabei vorgenommenen systematischen Kindswegnahmen zwecks Auflösung des kulturellen und familiären Verbands dieser Ethnie. Lukas Gschwend enthält sich dabei einer klaren abschliessenden Stellungnahme, vermutet aber einen dahingehenden Trend, dass die weitere Rechtsentwicklung im Zug der zunehmenden Gewichtung internationaler Satzungen auch im nationalen Strafrecht die Auffassung stärken wird, diese systematischen Kindswegnahmen sowie ihre die Lage der Weggenommenen in

vielen Fällen bis zu deren frühem Tod verschlechternden Umstände (Misshandlungen in Heimen und an Pflegeplätzen, jahrzehntelange administrative Internierungen, Psychiatrisierung auf Grund rassistischer Gutachten) seien Tatbestände des Völkermords gewesen.

Lukas Gschwend schreibt: „Als tatbestandsmässiges Verhalten erfasst Art. 264 Abs.1 lit. a StGB einerseits die Tötung von Mitgliedern einer durch die genannten Kriterien bestimmbarer Gruppe, andererseits erfüllt den Tatbestand auch, wer Mitglieder einer solchen Gruppe in ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit schwerwiegend schädigt. Gemäss lit. b macht sich ferner strafbar, wer Mitglieder einer Gruppe ‚Lebensbedingungen unterwirft, die geeignet sind, die Gruppe ganz oder teilweise zu vernichten‘. Während lit. a und b auf direkte physische Vernichtung abzielende Formen des Genozids erfassen, pönalisieren lit. c und d das Treffen von Massnahmen, ‚die auf Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind‘. Zweifellos erfüllen Zwangssterilisationen diesen Tatbestand. Ferner sind tatbestandsmässig die Einführung gruppenspezifischer gesetzlicher Eheverbote und -hindernisse, aber auch die Behinderung jedes auf die Nachwuchszeugung gerichteten Geschlechtsverkehrs sowie die erhebliche Erschwerung der Bedingungen für Schwangerschaft und Niederkunft bezüglich einer der genannten Gruppen.¹¹ Schliesslich stellt lit. d das gewaltsame Überführen von Kindern einer durch die erwähnten Merkmale definierten Gruppe in eine andere unter Strafe. Der Tatbestand ist mit abgeschlossener Überführung der Kinder in die andere Gruppe vollendet und beendet. Die Verpflanzung braucht nicht den Untergang der Gruppe nach sich zu ziehen. Dies ist die tatbestandsmässige Variante des kulturellen Genozids.“¹²

Die Arbeit von Lukas Gschwend erschien 2002 in der Festschrift für Stefan Trechsel. Dieser ehemalige Rechtsprofessor an den Universitäten St. Gallen und Zürich wurde 1975 in die Europäische Menschenrechtskommission gewählt und wirkte von 1987 bis 1994 als deren Vizepräsident und Kammerpräsident, 1995 bis 1999 Präsident als Vertreter der Schweiz im Europäischen Gerichtshof. Seine Frau Franca Trechsel, ebenfalls Anwältin, war Mitglied der von Bund und Kantonen eingesetzten Aktenkommission, welche ab 1988 die 1987 ins Bundesarchiv transferierten Akten des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute gemäss einem kantonalen Konkordat unter dem Titel „kantonale Vormundschaftsakten“ mitverwaltete und den einzelnen Betroffenen Aktenkopien mit Einschwärgungen zum Schutz von Drittpersonen herausgab. Weder Franca Trechsel noch ihr Gatte fühlten sich veranlasst, aus Kenntnis dieser erschütternden Papiere heraus irgend eine Täterschaft zwecks Sühne des geschehenen Unrechts einzuklagen oder irgend eine juristische Instanz zu einem entsprechenden Verfahren zu veranlassen. Das trifft auch auf alle anderen mit diesen Akten amtlich befassten Juristinnen und Juristen zu.

Die Arbeit von Nadja Capus, die bisher gründlichste und systematische Darstellung der Unverjährbarkeit des hier thematisierten Unrechts auch nach schweizerischem Recht, ist wohl ein erstes Anzeichen des von Lukas Gschwend vermuteten Trends zu grösserer Beachtung völkerrechtlicher Straftatbestände auch in der Schweiz. Nadja Capus ist der Ansicht, dass allein schon wegen der Weiterführung der familienzerstörender Eingriffe gegenüber den vor 1973 aus ihren Familien gerissenen jüdischen Kindern und deren Eltern, die bis in die späten 1980er Jahre andauerte, trotz der sorgsam eingebauten Rückwirkungsverbotsklauseln die Verjährung in diesen Fällen nicht greift. Zusätzlich argumentiert sie, die Völkermordkonvention der UNO sei auch in Staaten, die deren Anwendung zu umgehen oder hinauszuzögern versu-

¹¹ Lukas Gschwend verweist dazu in Fussnote 43 auf William Schabas, *Genocide in the International Law. The Crime of Crimes*. Cambridge 2000, 172 ff.

¹² Lukas Gschwend: Das "Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse" der Pro Juventute - ein Fall von Völkermord in der Schweiz? In: *Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte*. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Hg. Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger. Zürich 2002, S. 373-392, S. 382f.

chen, wie etwa die Schweiz oder Argentinien, *ius cogens*, zwingendes Recht, das über diesen staatlichen Extraklauseln steht. Nadja Capus schreibt: „Mit Sicherheit aber ist die Konvention spätestens seit ihrem Inkrafttreten am 12. Januar 1951 zwingendes Gewohnheitsrecht. Auch die Schweiz hat die darin enthaltenen Pflichten als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens* und *ergo omnes*) anerkannt. Dies hat zur Folge, dass selbst Staaten an die Pflichten gebunden sind, welche die Konvention nicht ratifiziert haben.“¹³ In weiterer detaillierter Argumentation kommt Nadja Capus zum Schluss, dass alle schweizerischen Amtspersonen, insbesondere alle Staatsanwaltschaften, dazu aufgerufen sind, betreffend die Verfolgung der Jenischen unter dem Titel Völkermord Anzeige zu erstatten oder Gerichtsverfahren einzuleiten. Allerdings hat ihre Publikation, die sie u.a. auch an das Bundesamt für Justizwesen schickte, bislang keine Justizperson oder Staatsanwaltschaft zum entsprechenden strafrechtlichen Vorgehen veranlasst, ebenso wenig wie die vorherigen diesbezüglichen Anläufe betroffener Jenischer (siehe weiter unten, S.9ff.).

Die sehr gründliche Dissertation der Juristin Joëlle Sambuc Bloise¹⁴ stellt klar, dass sowohl die nomadisch wie die sesshaft lebenden Jenischen, Sinti und Roma als ethnisch-kulturelle Minderheiten zu betrachten sind; Joëlle Sambuc Bloise erarbeitet sehr präzise die jeweiligen Bestimmungen der internationalen sowie der von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen zum Minderheitenschutz und ihre rechtliche Bedeutung für diese Gruppen, die sie unter dem Oberbegriff „Tziganes“ abhandelt, ohne die jeweiligen Unterschiede zu verwischen.¹⁵

In der Nachfolge von Urs Glaus¹⁶ befasst sich Joëlle Sambuc Bloise sehr eingehend mit den direkten und indirekten Diskriminierungen, denen diese Minderheiten in der Schweiz immer noch unterworfen sind. Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ qualifiziert sie als „action mue par une volonté de politique sociale dont le but est de libérer ‚la société du fléau que représentent les familles nomades‘, considérées comme inférieures, et dont le rattachement à des considérations eugéniques est clair.“¹⁷ Die Folgen formuliert sie so: „Des centaines de familles son détruites, des milliers de personnes sont isolées culturellement et socialement, des centaines de particuliers sont blessés psychiquement et physiquement.“¹⁸ Sie teilt die Auffassung von Lukas Gschwend, es habe sich um dabei um genozidale Tatbestände gemässe Artikel 264, Absatz 1 des Strafgesetzbuchs gehandelt, denn „la dissolution de la structure du groupe était l’objectif à terme des responsables de l’Oeuvre“.¹⁹ Joëlle Sambuc Bloise verweist im folgenden auf den breiten Täterkreis und geht davon aus, dass die schweizerischen Spezial-Klauseln zum Rückwirkungsverbot, deren Gültigkeit gegenüber dem internationalen Recht²⁰ sie im Unterschied zu Lukas Gschwend und Nadja Capus nicht anzweifelt, eine

¹³ Nadja Capus, S.86f.

¹⁴ Joëlle Sambuc Bloise: La situation juridique des Tziganes en Suisse. Analyse du droit suisse au regard du droit international des minorités et des droits de l’homme. Genève 2007

¹⁵ Joëlle Sambuc Bloise, passim, insbesondere S.179-183

¹⁶ Urs Glaus: Fahrende in der Schweiz: Gefangen zwischen direkter und indirekter Diskrimination. In: Walter Kälin: Das Verbot kulturell-ethnischer Diskriminierung, verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, Basel 1999, S.141-148

¹⁷ Joëlle Sambuc Bloise, S.40

¹⁸ Joëlle Sambuc Bloise, S.40f.

¹⁹ Joëlle Sambuc Bloise, S.46

²⁰ vgl. dazu auch Jörg Künzli: Zwischen Rigidität und Flexibilität – Der Verpflichtungsgrad internationaler Menschenrechte. Ein Beitrag zum Zusammenspiel von Menschenrechten, humanitärem Völkerrecht und dem Recht der Staatenverantwortlichkeit. Berlin 2001

juristische Anwendbarkeit der rechtlichen Bestimmungen zur Bestrafung von Völkermord auf diese Verfolgung verunmöglichen; sie empfiehlt aber weitere Forschungs- und Erinnerungsarbeit zur Thematik.²¹

Einig sind sich Lukas Gschwend, Nadja Capus und Joëlle Sambuc Bloise darüber, dass die schweizerische Jenischenverfolgung Tatbestände des Völkermords umfasste. Damit ist immerhin klar, dass die Leugnung dieses auch von Nichtjuristen und insbesondere von jenen Betroffenen selbst immer wieder betonten Faktums gemäss der schweizerischen Rassismus-Strafnorm ebenso strafbar ist wie Leugnung anderer Tatbestände des Völkermords.

Ob sich die Tatbestände des Genozids an den schweizerischen Jenischen in Zukunft noch als justiziabel erweisen, wird auch weiterhin davon abhängen, ob sich einflussreiche Personen des schweizerischen Justizapparats dafür engagieren werden – oder dagegen.

Die entsprechenden Bemühungen der jenen Betroffenen stiessen, wie weiter unten (S. 9ff.) anhand konkreter Beispiele gezeigt wird, bislang ins Leere, trotz der eingangs geschilderten schrittweisen Übernahme diesbezüglicher internationaler Strafnormen in die Schweizer Rechtsordnung.

Zu hoffen bleibt schliesslich auch hier noch auf eine weitere mögliche Form der juristischen Aufarbeitung jahrzehnte- oder gar jahrhundertlang zurückliegenden Unrechts. Gemeint ist das Vorgehen betreffend die früheren Verfolgungen und Aburteilungen von Hexen und Hexern, Fluchthelferinnen und Fluchthelfern sowie von Kämpfern gegen den Faschismus. Die damals an diesen Menschen vollzogenen Strafmassnahmen des schweizerischen Justizapparats wurden im Nachhinein formell als nichtig und nicht rechtens erklärt, die Opfer wurden rehabilitiert. Dies ist auch gegenüber den Opfern der Verfolgungen von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz fällig.

Es folgen hier einige Hinweise zum juristisch-legislatorischen Verfahren der Aufarbeitung früherer Verfolgungsaktionen mit legaler Fassade betreffend jene Schweizerinnen und Schweizer, welche Flüchtlinge entgegen den damals durchgesetzten, das Asylrecht einschränkenden Erlassen von Bund, Kantonen und Militär aus dem Herrschaftsbereich der Nationalsozialisten in die Schweiz gerettet hatten, sowie die Freiwilligen, die in Spanien gegen Franco und in der französischen Résistance gegen Hitler gekämpft hatten.

Diese mutigen Menschen waren von schweizerischen Gerichten wegen Verstosses gegen die damaligen Einreisebestimmungen respektive gegen das heute noch geltende Verbot fremden Kriegsdienstes zu bedingten und unbedingten Gefängnisstrafen, zu Bussen und oft auch zur mehrjährigen Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte, insbesondere des Stimm- und Wahlrechts, verurteilt worden.

Als erster wurde der St. Galler Polizeikommandant Paul Grüninger rehabilitiert, der 1938 abgesetzt und kurz darauf strafrechtlich verurteilt wurde, weil er zahlreichen jüdischen Flüchtlingen unter Umgehung der restriktiven Abwehrmassnahmen von Bund und Kanton die Einreise in die Schweiz ermöglicht hatte, statt sie vorschriftsgemäss den Nazis auszuliefern.²²

2003 rang sich die schweizerische Nationalversammlung zur Rehabilitation auch aller anderen verurteilten Fluchthelfer, 2008/2009 zur Rehabilitation der verurteilten freiwilligen Kämpfer gegen den Faschismus durch, und zwar gegen vereinzelt Widerstand aus dem rechtsbürgerlichen Lager.²³ Diese Rehabilitation bedeutete, dass all diese Urteile durch zwei

²¹ Joëlle Sambuc Bloise, S.47

²² vgl. <http://www.paul-grueninger.ch/> (Stand 23.12.2009). Das Prozedere in Gang gesetzt hatten der Journalist Stefan Keller mit seinem Buch „Grüningers Fall“, Zürich 1993, sowie der Gewerkschafter und Nationalrat Paul Rechsteiner (SP) mit seinen politischen Vorstössen.

²³ vgl. Regula Ludi: Fluchthilfe und Vergangenheitspolitik, in Othmar Hersche (Hg.): Geschichtsbilder, Widerstand, Vergangenheitspolitik, Zürich 2002, S.15-24; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates betreffend die Parlamentarische Initiative zur Rehabilitierung der Schweizer Spanienfreiwilligen vom 6. Novem-

neue, am 1. Januar 2004 (betreffend Fluchthilfe) und am 9. September 2009 (betreffend Kriegsfreiwillige im Kampf gegen den Faschismus) in Kraft getretene Gesetze formell aufgehoben wurden.

Für die ehemaligen Fluchthelfer wurde 2003 eine Rehabilitationskommission eingerichtet, die auch 2009 noch weitere Gesuche um Aufhebung damaliger Urteile bearbeitete.²⁴ Die Rehabilitationskommission schrieb anlässlich der Gutheissung des Rehabilitationsgesuchs von Francesco Gelpi, welcher der Grenzsperrung zum Trotz jüdische Flüchtlinge in die Schweiz geleitet hatte und dafür 1944 zu zwei Monaten Gefängnis bedingt bestraft worden war: „Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.“ Weiter hielt sie fest: „Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit ‚rückwirkenden Charakter [Aufhebung *ex tunc*]‘, als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten.“²⁵

Weitere Aufarbeitungen folgten. So wurde das Gerichtsurteil gegen die in Glarus als angebliche Hexe 1782 hingerichtete Magd Anna Göldi am 8. August 2008 durch den Landrat, das Parlament von Glarus, formell aufgehoben und Anna Göldi somit rehabilitiert. Im Kanton Fribourg hingegen wurde nicht das einzelne Urteil gegen die 1731 ebenfalls als angebliche Hexe hingerichtete Catherine Repond formell aufgehoben. Das Kantonsparlament von Fribourg stimmte am 8. Mai 2009 jedoch einer Resolution zu, welche aller Opfer der patrizisch geprägten Justiz des Standes Fribourg vor 1848 gedenkt, deren Verurteilung nach damals schon von einigen Aufklärern vertretenen Auffassungen und heute endlich akzeptierten Rechtsnormen verfehlt war. Die Freiburger Regierung, die sich allerdings in anderer Hinsicht durchaus als Rechtsnachfolgerin der vorherigen Regierungsgremien sieht, hatte eine formelle Rehabilitation mit der Begründung abgelehnt, der heutige Staat trage keine Verantwortung für das Unrecht im Ancien Régime.

Somit wurden diese Opfer einer heute ebenfalls als „schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens“ zu betrachtenden vormodernen Justiz, die noch mittels Folter prozedierte, nicht formell rehabilitiert, aber doch gesetzlich als Opfer eines menschenrechtswidrigen Regimes und Justizverfahrens anerkannt.

Man kann die Freiburger Variante positiv sehen als Versuch, die Thematik nicht mehr einzelfallweise aufzuarbeiten.

Es bleibt zu hoffen, dass die hier geschilderten lokalen, einzelfallweisen oder gruppenspezifischen juristisch-legislatorischen Rehabilitationen in einer gesamtschweizerischen Systematik unter Federführung des Bundesgerichts oder des Bundesamtes für Justiz oder einer zu schaffenden diesbezüglichen zentralen Fachstelle konsequent durchgeführt werden; dabei müsste die bisherige behördliche Aufarbeitung der Verfolgung der Jenischen in den Jahren 1987 bis 1993 als rechtlich wenig konsistentes, der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes und der Bestrafung von Tatbeständen des Völkermordes nicht Rechnung

ber 2008, Bern 2008; online-Informationen dazu auf <http://www.spanienfreiwillige.ch/rehabilitierung.html> (Stand 23. Dezember 2009)

²⁴ Vgl. die Medienmitteilung der Rehabilitierungskommission vom 3. März 2009, online auf <http://www.parlament.ch/d/mm/2009/Seiten/mm-rehako-2009-03-03.aspx> (Stand 23. 12. 2009)

²⁵ Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. September 2005, online auf <http://www.parlament.ch/d/organe-mitglieder/kommissionen/weitere-kommissionen/rehabilitierungskommission/Documents/rehako-05-10-d.pdf> (Stand 23. 12. 2009). Die zitierten Formulierungen finden sich in weiteren parallelen Entscheiden dieser Kommission als fixe Textbausteine.

tragendes Vorgehen aus Gründen der Rechtsgleichheit wohl in vieler Hinsicht noch nachgebessert werden. Hingegen könnten die Erwägungen der zitierten Rehabilitationskommission teilweise im Wortlaut übernommen werden.

Die unsystematische Vorgehensweise der Instanzen ist ein Zeichen dafür, dass bei all diesen Verfahren im Zeichen der Vergangenheitspolitik seitens der Justiz und der Gesetzgebenden den Opfergruppen sowie den mit diesen solidarischen und für deren Rehabilitation sich einsetzenden zivilgesellschaftlichen Akteure regierungsseitig immer nur so viel zugestanden wurde, wie diese jeweils politisch durchzusetzen imstande waren. Gemeinsam ist diesen nachträglichen Rehabilitationen auch, dass viele der Opfer diese vom Stigma der Illegalität befreienden Rechtsentwicklungen nicht mehr erlebten und dass die damaligen Täter, häufig waren es Justizpersonen, unbestraft blieben.

Dies alles trifft auch auf die Forderungen und ersten Schritte zu, welche seit kurzem zur Rehabilitierung der ohne Gerichtsverfahren aufgrund oft formloser behördlicher Verfügungen Inhaftierten, der so genannten „Detinierten“, „Korrektionellen“ oder „Administrativhäftlinge“, unternommen werden. Es genügten von Armenkommissionen, Kirchgemeinde- oder Vormundschaftsinstanzen verfasste Schreiben, um Missliebige während Jahren, teilweise lebenslänglich, zu Einsperrung und Zwangsarbeit zu zwingen, und dies wegen Normabweichungen, die eben gerade nicht strafbar waren, sondern behördlicherseits nach persönlichem Ermessen als „liederlich“, „verwahrlost“ oder „triebhaft“ etikettiert wurden. Diese Gesetzeslage machte Arbeitslosigkeit, ausser- oder vorehelichen Sex, auffälligen Alkoholkonsum, in den Augen der Zuständigen übertriebenen Gebrauch von Kosmetika, einen als „halbstark“ oder sonstwie als unangemessen empfundenen Kleidungsstil oder zu häufigen Besuch von Bars und Tanzlokalen zu hinreichenden Gründen für jahrelange Administrativhaft. Sie wurde teilweise in Strafanstalten vollzogen und betraf sowohl Erwachsene wie auch Jugendliche.²⁶ Das System der Administrativhaft traf ausgegrenzte und verfolgte Bevölkerungsgruppen wie die Jenischen überproportional.

B.2: Argumentationen und Urteile in einzelnen Justizverfahren, angestrengt von jenischen Verfolgten, um ihre Verfolgung in der Schweiz als Völkermord rechtlich aufzuarbeiten

Der Lausanner Bundesgerichts-Korrespondent der Neuen Zürcher Zeitung berichtete am 2. Februar 1988 in einer Kurzmeldung von 38 Zeilen, das Bundesgericht habe am 1. Februar die Beschwerde von Mariella Mehr und fünf weiteren Jenischen gegen eine Verwaltungsvereinbarung der Kantone „abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden konnte“. Er erwähnt nicht, dass das Bundesgericht mit keinem Wort auf die Kernargumentation der Beschwerdeführenden eingegangen war. Diese begründeten ihre Beschwerde damit, es handle sich bei den Akten des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, zu deren gemeinsamer Verwaltung das angefochtene Konkordat von 22 mitbeteiligten Kantonen das Bundesarchiv sowie eine spezifische Aktenkommission beauftragte, keineswegs um gesetzmässige Vormundschaftsakten, sondern vielmehr um Beweisstücke zu Tatbeständen des Völkermords; es gelte daher nicht eine Aktenkommission und Sonderrecht zu schaffen, sondern geltendes Straf- und Völkerrecht hinsichtlich der systematischen, ethnisch gezielten Verfolgung der Jenischen und der dafür Verantwortlichen anzuwenden. Die Pressemeldung mied ebenso wie

²⁶ vgl. Dominique Strelbel: Weggesperrt. Warum Tausende in der Schweiz unschuldig hinter Gittern sassen. Zürich 2010; vgl. auch Claudia Langenegger: Jugendgefängnis – Die Kinderfänger vom Amt. In: Die Zeit, 9. September 2010; vgl. auch die Website der Betroffenenorganisation: <http://www.administrativ-versorgte.ch>

das Urteil des Bundesgerichts den Begriff Völkermord gänzlich; auf die diesbezüglichen grundlegenden Erwägungen der Beschwerde war es gar nicht eingetreten.

Die Klägerschaft schrieb zwar einen Rekurs gegen den Entscheid beim Europäischen Gerichtshof in Strassburg, zog diesen aber, da keine der vielen angefragten menschenrechtlichen und humanitären Organisationen der Schweiz zur Finanzierung des weiteren rechtlichen Vorgehens bereit war, noch vor Beginn eines dortigen Verfahrens im Sommer 1988 zurück.

Hingegen führten Mariella Mehr und ihre Verwandten 1989 einen weiteren Prozess betreffend die von Pro Juventute und behördlichen Instanzen über Generationen hinweg systematisch betriebene, wissenschaftlich begleitete und aktenmässig festgehaltene Auseinanderreissung von verschiedenen Mitgliedern der Grossfamilie Mehr aus der Bündner Gemeinde Almens, und zwar vor dem erstinstanzlich zuständigen Bezirksgericht Heinzenberg, Kanton Graubünden. Die klagenden Mitglieder der Familie mehr konnten sich im Lauf dieses Verfahrens in den Besitz der umstrittenen Akten setzen, soweit diese sie persönlich betrafen. Pieder Caminada fasste in seinem Artikel „Jenische wollen einen exemplarischen Entscheid“ vom 13. Dezember 1989 die Ausführungen von Eva Metzger, der Rechtsanwältin der jenischen Klägerschaft, wie folgt zusammen: „Für die Rechtsvertreterin von Mariella Mehr handelt es sich bei den Straftaten, die von 1926 bis 1973 unter dem Deckmantel ‚Hilfswerk‘ verübt wurden, nicht nur um Verstösse gegen die schweizerische Rechtsordnung, sondern auch um versuchten und teilweise gelungenen Völkermord. Unter Völkermord verstehe man nach Art. II der UNO-Konvention nämlich Handlungen, die in der Absicht begangen werden, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“. Dieser Tatbestand sei im Falle der Jenischen nicht nur durch „Zufügung von schwerem körperlichem und seelischem Schaden“ gegeben, sondern auch durch Zwangssterilisation oder -kastration und durch gezielte Auflösung von jenischen Familien.“

Eva Neugebauer schilderte in der Zürcher Wochen-Zeitung vom 15. Dezember 1989 mit dem Titel „Umkämpfte Völkermord-Akten. Mariella Mehr vor dem Bezirksgericht Heinzenberg“ die Teilnahme von Repräsentanten der jenischen Organisationen und vieler einzelner Jenischer, welche die Gerichtssitzung als Zuschauer verfolgten: „In dem kleinen Verhandlungsraum sassen dicht an dicht Betroffene des sogenannten Hilfswerks ‚Kinder der Landstrasse‘ (KdL), das bis 1973 ungehindert versucht hat, das jenische Volk systematisch auszurotten. Der Präsident und der Sekretär der Radgenossenschaft der Landstrasse waren ebenso nach Thuisis gekommen wie der Präsident und Sekretär der Stiftung ‚Naschet Jenische‘“. Im selben Artikel wird die Klägerin Mariella Mehr wie folgt zitiert: „Ich hoffe, dass dieses Gericht den Mut aufbringt, zu entscheiden, dass diese Akten Aufzeichnungen eines Verbrechens sind und keinesfalls einfache Vormundschaftsakten.“

Das war aber nicht der Fall. Auch das Bezirksgericht Heinzenberg umging in seinem Verfahren diese Frage.

B.3. Fürsorgerische und legalistische Tarnung einer ethnisch gezielten Verfolgung

Weshalb die gewaltsamen Kindswegnahmen des „Hilfswerks“ als gesetzeskonform ausgegeben werden mussten, ist der Dissertation von Hans Grob²⁷ zu entnehmen. Er schrieb: „ ‚Das Kind darf den Eltern nicht widerrechtlich entzogen werden‘. ZGB 273, I. Damit ist das erste, nächstliegende, natürliche Interesse der Eltern, die Sorge für die Person des Kindes persönlich auszuüben, zum Rechtsinteresse erhoben. Der Grundsatz, der die Regel angibt, umschreibt aber zugleich die Ausnahmen. Die Eltern geniessen Rechtsschutz nur gegen die widerrechtli-

²⁷ Hans Grob: Das Recht des Kindes auf die Fürsorge der Eltern. Mit besonderer Berücksichtigung der materiellen Voraussetzungen des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde zum Schutz des Kindes bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern. ZGB 273ff., 283, 284 I., Diss. iur. Universität Zürich. Zürich 1912

che Entziehung zufolge einer vormundschaftsbehördlichen oder andern amtlichen, z.B. polizeilichen, sanitärischen Verfügung oder eines Gerichtsurteils.“²⁸

Nur unter wissenschaftlicher, politischer, fürsorglicher und vormundschaftsrechtlicher Tarnung, die zudem Elemente ausgrenzender Diffamierung und Hetze beinhaltete, war das Vorgehen des „Hilfswerks“ gegen die jüdische Minderheit möglich. Denn wenn die Gruppe der Juden mit gleicher Elle gemessen worden wäre wie die Gruppe der Tessiner, der Valser, der Appenzeller oder der Rätomanen, wäre der gezielte und gewaltsame Kindsraub an einer kulturellen und ethnischen Minderheit mit der gleichzeitigen Beschwörung des friedlichen Zusammenlebens verschiedener Kulturen, Sprachgruppen, Völker (wie die jeweiligen Kantonsbürger in den über zwanzig schweizerischen Kantonsverfassungen definiert werden) im föderalistischen, demokratischen, auf den Menschenrechten und dem Prinzip der Gleichheit fussenden schweizerischen Bundesstaat in offenkundigsten Gegensatz geraten.

Es handelt sich bei dieser legalistischen Tarnung krassen Unrechts keineswegs um einen singulären Vorgang. Rechtshistorikern ist wohl bekannt, dass Rechtsschriften wie etwa die Akten von Hexenprozessen, Inquisition, Sklavenhandel, Kolonialherrschaft, Apartheid, Haftanstalten und Lagern, deren Betrieb von Mord und Folter geprägt war, etc., von den jeweils innerhalb dieser Systeme beamteten Justizpersonen als Ausdruck korrekten rechtlichen Wirkens abgefasst wurden. Doch von späterer oder anderweitiger Warte aus, insbesondere aus der Sicht der Opfer solcher Justizformen, sind sie als Zeugnisse von Unrecht, Justizverbrechen und Staatsterror aufzufassen.

Letztlich ist es eine Frage der Macht und der geschichtlichen Entwicklungen, welche Sicht jeweils obsiegt. Selten sind abrupte Brüche wie im Frühjahr 1945 das Ende des Naziregimes, das ja auch seinen Justizminister, seine Richter, Polizisten und Henker hatte, die Akten produzierten, welche sie für rechtens hielten, oder denen sie zumindest in zynischer Weise den äusseren Anschein von Rechtsschriften gaben.²⁹ Von den Massenmorden in den Stätten der „Euthanasie“, in den Vernichtungslagern und in Form von Massakern der „Einsatzgruppen“, der SS und der Wehrmacht fehlen allerdings solche Papiere, die den Anschein einer Rechtlichkeit wahren wollen; die einschlägigen Befehle und Vollzugsformen zielten umgekehrt auf die Ausschaltung aller Restbestände rechtlichen Denkens.

Ungeachtet des Zusammenbruchs des Nazireichs galt dessen Verfolgung der Roma, Sinti und Juden in der bundesdeutschen Rechtssprechung auch nach 1945 noch sehr lange als eine Abfolge rechtens vollzogener polizeilicher und justitiarischer Massnahmen gegen Kriminelle. So wurde nicht nur Unrecht als Recht ausgegeben, sondern es wurden auch die Opfer als Täter klassiert.³⁰ Ganze Volksgruppen blieben mit dem Stigma der Kriminalität assoziiert und wurden erneut ausgegrenzt. Und dies in einem Staat mit einem aus der allgemeinen und gleichen Menschenwürde abgeleiteten Grundgesetz. Für viele der wahren Täter und Kriminellen, gerade auch aus dem Justiz- und Polizeibereich, bedeutete diese Kontinuität umge-

²⁸ Hans Grob, S.19

²⁹ Vgl. hierzu u.a. die Äusserungen von Gustav Radbruch, so etwa diese: „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, gar nicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen.“ Gustav Radbruch: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristenzeitung, 1946, S. 105-108, zitiert nach der Neuauflage dieses Texts in Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, Hg. 8. Erik Wolf / Hans-Peter Schneider, Stuttgart 1973, S. 339-350, S.346

³⁰ Michael Zimmermann: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische ‚Lösung der Zigeunerfrage‘, Hamburg 1996, S.25; Guenter Lewy: ‚Rückkehr nicht erwünscht‘. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, München 2001, S.339

kehrt die Möglichkeit, auf dem bereits in der Nazizeit praktizierten Beruf weiter zu arbeiten und für die Pension auch die „Dienstjahre“ unter Hitler angerechnet zu bekommen. Dieser Vorgang des Vorschiebens einer legalistischen, ja humanitären Fassade vor die Aktivitäten des vom pädosexuellen Straftäter Alfred Siegfried ³¹ gegründeten und geleiteten (und 1958 einem Nachfolger, der wegen sexuellen Missbrauchs eines jenischen Mündels ebenfalls straffällig wurde, übergebenen) „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ der Pro Juventute ist zentral für dessen kritische Analyse, zumal aus juristischer und rechtshistorischer Sicht.

C. Diskursanalyse

C.1. Stimmen zur Frage, ob das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ eine Täterschaft in einer genozidalen Kampagne gegen die ethnische Minderheit der Jenischen oder eine fürsorgerische Hilfsaktion zur Rettung unglücklicher „Vagantenkinder“ vor ihren „asozialen“ Eltern war.

Die nun folgenden Diskurselemente werden nach Zugehörigkeiten sowie chronologisch geordnet präsentiert. Diese Auswahl ist bei weitem nicht vollständig und wird in weiteren Publikationen noch ergänzt werden.

C.1.1. Äusserungen von Jenischen

1975

Die 1947 in Zürich geborene jenische Aktivistin und Schriftstellerin Mariella Mehr ³² ist auch die Verfasserin einiger anonymer Texte in der ersten Nummer des *Scharotl*, der weltweit ersten und bisher einzigen Zeitschrift von Jenischen, die sie 1975 parallel zur Gründung der Radgenossenschaft im April/Mai 1975 ³³ begründete. Ein anonymer Artikel zur Gründung dieser Organisation, der vermutlich von Mariella Mehr stammt, trägt den Titel: „Die einzige Niederlage ist die, es gar nicht erst zu versuchen!“ ³⁴ Darin heisst es: „Die Radgenossenschaft ist im Handelsregister in Erlach eingetragen, ist also eine juristische Person, die man nicht mehr so einfach ‚herumjagen kann‘, wie man sonst die Jenischen herum zu jagen pflegte!“ Die Organisationsgründung bezweckte ein Ende der Verfolgung und einen besseren rechtlichen Status der Gruppe. Zur Charakteristik der Jenischen heisst es im ebenfalls anonymen Artikel „‚Zuhause‘ umschliesst die ganze Welt. Zigeuner – Jenische“ ³⁵ unter Thematisierung des erwünschten, aber als schwierig erkannten Zusammengehens mit Sinti und Roma

³¹ Thomas Huonker / Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische. Die schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich 2001, S. 43, Anmerkung 70; in der Ausgabe Bern 2000 auf S.37. Letztere Ausgabe ist im Volltext abrufbar auf <http://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf> (Stand 1. Februar 2011)

³² Zum literarischen Werk der jenischen Schriftstellerin Mariella Mehr vgl. u.a. Benita Cantieni: Mariella Mehr. In: Schweizer Schriftsteller persönlich, S. 222–237. Frauenfeld 1983; Filomena Giacobina: Mariella Mehr – wie das Opfer zum Täter wird. Dissertation an der Universität Padua 2003. Für den Grossteil ihrer journalistischen Arbeiten vgl.: Mariella Mehr: Rückblitze, Bern 1990

³³ Die formelle Gründung fand am 17. April statt, die Gründungsversammlung am 25. Mai 1975

³⁴ Scharotl Nr. 1, Bern, 1. Juni 1975, S. 6f.

³⁵ Die letzten beiden Zitate *ibid.*, S. 7

unter dem Oberbegriff „Fahrendes Volk“: „Jenische – Landfahrer europäischer Herkunft, zum Teil mit Zigeunerblut, mit eigener Sprache, von traditionellen Handwerken lebend.“ Der Artikel verweist auf Gemeinsamkeiten mit den „Zigeunern“ indischer Herkunft, stellt sich aber auch dem Problem der Ausgrenzung der Jenischen durch einen Teil der Sinti und Roma: „Trotzdem werden sie auch von den Zigeunern nicht akzeptiert, gelten unter den Fahrenden indischer Herkunft als Vaganten und ‚Asoziale‘. Wir sind gegen solchen Rassismus, gegen diese Diskriminierung aus den eigenen Reihen. Warum sollten wir den Rassismus gewisser Wohnsässiger unterstützen? Nur ein Volk, das sich einer gemeinsamen Tradition bewusst ist, wird sich gegen die Angriffe von aussen wehren können.“³⁶ Der Artikel spiegelt wiederum den Zweck der Radgenossenschaft als Wahrerin der „Interessen des Fahrenden Volkes“, wie er durch ihre Statuten³⁷ festgelegt ist, und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mehrheit der Gründungsmitglieder Jenische waren, dass jedoch auch ein Rom wie der Arzt Dr. Jan Cibula oder der mit einer Jenischen verheiratete Sinto Tschawo Minster mitwirkten.

Als Autorin signierte Mariella Mehr den Artikel „Geschichtliches“ in *Scharotl* Nr. 3.³⁸ Sie konstatiert zunächst: „Kaum ein Wissenschaftler hat sich je ernsthaft mit der Geschichte der Jenischen befasst und wenn, dann meist nur in abfälliger und diskriminierender Weise. Diese ‚wissenschaftlichen‘ Produkte dienen denn auch Staat und Bevölkerung dazu, dieses Nomadenvolk nach allen Regeln der Kunst zu verfolgen und zu unterdrücken.“³⁹ Auch hier wird die Gruppe der Jenischen als Volk, und zwar als fahrendes oder nomadisches Volk, aufgefasst und die aktuelle frühere wie auch die aktuelle Situation als eine der Verfolgung und Unterdrückung gekennzeichnet, letzteres auch mit folgender Formulierung: „Während Hitler die Zigeuner und andere Fahrende schlicht vergaste, wurden in der Schweiz Hunderte von jenischen Sippen auseinandergerissen, Kinder in Bauernfamilien untergebracht, in Anstalten versorgt und als angeblich milieugeschädigte Erwachsene eingesperrt oder ‚psychiatrisch‘ behandelt.“⁴⁰ Mariella Mehr verweist auf die eliminatorische Intention auch dieser Verfolgungsstrategie, indem sie schreibt: „Aufgrund solcher Methoden müsste es hierzulande eigentlich keine Fahrenden mehr geben“. Weiter schreibt sie, dass der erfolgreiche Widerstand der Jenischen gegen den Versuch, ihre Gruppe zu beseitigen, aus dem „unbändigen Freiheitswillen“, dem von ihr als „Sippenordnung“ bezeichneten verwandtschaftlichen Zusammenhalt sowie aus der Pflege ihrer gemeinsamen Traditionen, insbesondere auch der eigenen Sprache, seine identitätserhaltende Kraft bezieht. Sie fügte bei: „Ein weiteres Wehrmittel ist die jenische Sprache, das Jenisch, ein Gemisch verschiedener europäischer Sprachen, in dem aber auch Spuren der ‚echten‘ Zigeunersprache, des Romanés, und des indischen Sanskrit zu finden sind.“⁴¹

1986

Das von der Radgenossenschaft der Landstrasse herausgegebene Buch „Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe“⁴² enthält die Transkripte von elf lebensge-

³⁶ Beide Zitate *ibid.*, S.7

³⁷ *Ibid.*, S.11

³⁸ *Scharotl* Nr. 3, Bern, September / Oktober 1975, S. 3-7

³⁹ *Ibid.*, S. 3

⁴⁰ *Ibid.*, S.4

⁴¹ Dieses sowie die drei vorherigen Zitate *ibid.*, S.6

⁴² Erste Auflage Zürich 1987, zweite Auflage Zürich 1990, im Volltext abrufbar auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum/huonker-fahrend.pdf> (Stand 1. Februar 2011)

schichtlichen Interviews mit Jenischen, zehn davon Betroffene des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, und einen historischen Abriss der Verfolgungsgeschichte von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz, verfasst von Thomas Huonker. Eines der Interviews wird hier zitiert, nämlich dasjenige mit Martha Minster-Huser, der erwähnten Gattin des Sinto Tschawo Minster. Sie wünschte noch die Anonymisierung (als Pauline M.-H.), als das Interview mit ihr im August 1986 aufgenommen wurde; inzwischen hat nach vielen positiven Rückmeldungen für weitere Medieninterviews den Mut gefasst, mit ihrem vollen Namen in der Öffentlichkeit über ihr Leben zu berichten. Sie wurde als Zweieinhalbjährige ihren Eltern weggenommen und wuchs in Heimen und bei nichtjenischen Pflegefamilien auf. Gegen starke Widerstände durch die Pro Juventute heiratete sie einen schweizerischen Virtuosen des Sinti-Jazz, den Bassisten und Allround-Handwerker Tschawo Minster, Mitglied einer der drei Sinti-Familien, welchen die schweizerischen Instanzen trotz ihrer ursprünglich illegalen Einreise nach Dutzenden von vergeblichen Ausschaffungen 1936 eine Ausnahmegewilligung zum Aufenthalt in der Schweiz erteilt hatten; denn von 1888 bis 1972 bestand in der Schweiz ein generelles Einreiseverbot für „Zigeuner“. Das Paar lebt seit seiner Hochzeit in meist von Tschawo Minster selbst gebauten Wohnwagen. Martha Minster, aus der jenischen Familie Huser stammend, äusserte sich 1986 wie folgt zu der von Alfred Siegfried koordinierten Jenischenverfolgung in der Schweiz:⁴³

„Sie wollten einfach die Fahrenden ausrotten. Aber es ging halt nicht nach ihren Vorstellungen. Ich habe eine Tante in der psychiatrischen Klinik Münsterlingen. Sie ist am Sterben. Der haben sie ihre zwei Kinder weggenommen, und dann drehte sie durch. Momentweise war sie wieder bei sich, in anderen Momenten ist sie komplett weg. Mir versuchten sie nie, mir das Kind wegzunehmen. Ich hätte es ihnen nicht raten wollen.“ S. 247: „Ich gebe nicht nur der Pro Juventute die Schuld. Der Vater war krank. Und die Mutter – ich sehe das von meinem Standpunkt aus. Ich hätte das nie geschehen lassen, was sie meinen Eltern antaten mit den Kindern. Bei mir hätte keiner kommen müssen, um mir das Kind wegzunehmen. Oh nein. Das hätte es bei mir nicht gegeben. Meine Mutter hat später noch einmal geheiratet, kam aber schliesslich in die psychiatrische Klinik.“ S. 247 f.: „Ich redete nur einmal mit meiner Mutter darüber. Ich sagte ihr nur einmal: Weisst Du, Mutter, ich will dir etwas sagen: Unser Herz hat oft nach Mutter und Vater geschrien als Kind. Im Heim, wo wir sahen, wenn Weihnachten war, dass andere Kinder Besuch bekamen von ihren Eltern, standen wir da und fragten uns: Wo sind unsere Eltern? Haben sie uns denn vergessen? Sie antwortete mir: Das kannst du dir gar nicht vorstellen. Ich stand allein da mit meinen neun Kindern. Der Vater war krank im Sanatorium. Kein Knochen half mir. Da habe ich meine Mutter auch begriffen. Und später wussten meine Eltern gar nicht, wo wir waren. Die Mutter sagte mir: Was sollte ich machen? Dr. Siegfried sei aufgetreten wie ein Gestapo. Ich sehe ihn noch vor mir. Schwarze Reitstiefel trug er, einen schwarzen Hut und einen schwarzen Regenmantel. [...] Seit diesem Gespräch mit meiner Mutter habe ich begonnen zu überlegen. Sie war allein, und kein Knochen half ihr. Ich hatte zwar eine Tante, die mich zu ihr nehmen wollte. Aber die Pro Juventute liess das nicht zu. Das erzählte sie mir, als ich sie am letzten Samstag beim Flohmarkt am Bürkliplatz in Zürich antraf. Sie hätten mich nicht herausgegeben. Dr. Siegfried hatte einfach den Gedanken, die Fahrenden total auszurotten. Er wollte eine neue Rasse aufziehen, wie sie das in Deutschland wollten. Er merkte nicht, dass diese Kinder alle aus Fleisch und Blut sind und dass sie eine Seele haben und dass sie nachher jahrelang seelisch leiden.“

Der Band protokolliert auch, wie sich die beiden Jenischen Clemente Graff, langjähriger Redaktor der von der Radgenossenschaft herausgegebenen Zeitschrift *Scharotl*, und Hermann

⁴³ zitiert nach: Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe*. Zürich 1987, zweite Auflage 1990, S. 246 f., die Publikation ist im Volltext abrufbar auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum/huonker-fahrend.pdf> (Stand 1. Februar 2011)

Huber, ein Bruder von Robert Huber (vgl. S.40f.), am 3. Juni 1986 zur Entschuldigung von Bundesrat Alphons Egli (siehe deren Wortlaut auf S.39f.) äusserten.⁴⁴

„Clemente G.: Seit heute, wahrscheinlich, sind wir anerkannt. Dieses Datum, den 3. Juni 1986, müssen wir wirklich behalten. Der Bundespräsident hat sich in aller Form entschuldigt für die Machenschaften des Bundes zusammen mit der Pro Juventute. [...] Hermann H.: Mir persönlich nützt das nichts. Ich machte mein Elend deswegen genau gleich durch. Ich war deswegen genau gleich der verschupfte arme Kerl in meinen jungen Jahren. Sie können jetzt machen, was sie wollen. Aber von mir aus gesehen sind das alles Verbrecher.“ Hermann Huber erzählte dann, wie seine 15jährige Schwester sich an einem Pflegeplatz wegen einer falschen Verdächtigung tötete, und sagte weiter: „Sie können jetzt wohl eine Entschuldigung bringen, aber diese Entschuldigung, die hilft mir nichts und hilft allen anderen nichts, die mit 35 oder 40 Jahren in den Wäldern gestorben sind, weil sie nirgends zu Hause waren, weil sie vom Staat so auferzogen worden waren. Sie waren arme Kerle, sie konnten sich nicht wehren, sie hatten keinen Schutz. Und wenn sie sich gewehrt hätten, wären sie versorgt worden. Deswegen mussten sie sich ja verstecken. Clemenz G.: Ich gebe Dir ein Stück weit recht. Aber ich glaube, den heutigen Tag dürfen wir wirklich nicht vergessen. Der Staat entschuldigt sich ja nicht für etwas, das nicht existiert. Wir sind also tatsächlich da. Wir sind eine Minderheit. Eine Minderheit hat ihre Rechte, wie wir auch unsere Pflichten haben. Diese Rechte möchten wir vom Staat bestätigt haben. Wir möchten unser Nomadentum festgelegt haben in der Bundesverfassung, Artikel so und so viel, garantiert.“

Doch auch in der neuen Bundesverfassung von 1999 fehlt ein solcher Artikel, obwohl die Radgenossenschaft im Vorfeld von deren Ausarbeitung einen Vorstoss für einen solchen Verfassungspassus unternahm und einen Entwurf dafür vom späteren Zürcher Justizdirektor Markus Notter ausarbeiten liess.

1995 / 2006

Jeannette Nussbaumer-Moser, geboren 1947 in Obervaz, Graubünden, ist Autorin von mehreren autobiografischen Büchern. Aus zwei davon wird hier zitiert.⁴⁵

Zunächst einiges aus ihrem ersten Buch „Kellerkinder in Nivagl“:

„Der Weiler Nivagl (der Name ist romanisch und wird „Niwail“ ausgesprochen), in dem wir wohnten, gehört zur Gemeinde Vaz/Obervaz in Graubünden. Diese umfasst die Dörfer Zorten, Lain, Muldain sowie den bekannten Kurort Lenzerheide-Valbella. Der Weiler Nivagl besteht eigentlich nur aus zwei Häusern, einem grösseren, aus Stein gebauten, und einem kleinen, aus Holz gezimmerten. In der Kellerwohnung dieses Hauses hausten wir wie die Maulwürfe.“ (S. 7)

„In Obervaz gab es je eine Schule für romanisch- und deutschsprechende Schüler. Da wir jenuischer Abstammung waren, gingen wir in die deutsche Schule.“ (S.8) Das bedeutet, dass die jenuischen Minderheitsangehörigen von der romanischen Mehrheitsbevölkerung – die aber selber eine Minderheit im Kanton Graubünden sind – in die Schule der deutschen Dorfminorität eingeteilt wurden, selber aber keine auf ihren Minderheitsstatus bezogene Schule oder spezifische Schulfächeraufteilung hatten wie die romanischsprachigen und deutschsprachigen

⁴⁴ zitiert nach: Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenuische Lebensläufe*. Zürich 1987, zweite Auflage 1990, S. 168 f., die Publikation ist im Volltext abrufbar auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum/huonker-fahrend.pdf> (Stand 1. Februar 2011)

⁴⁵ Jeannette Nussbaumer: *Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend*. Basel 1995, zitiert nach der zweiten Auflage Basel 1997; Jeannette Nussbaumer: *Geheimnisvolles Nivagl und andere rätselhafte Geschichten*, Basel 2006.

Kinder. Die sprachliche Situation war auch dadurch gekennzeichnet, dass die meisten Einwohner von Obervaz sowohl romanisch als auch deutsch sprechen konnten. Deutsch war zudem bis 1938, als Romanisch als vierte Landessprache der Schweiz anerkannt wurde, die offizielle Amtssprache. Jenisch sprachen allerdings nur die Jenischen. Ihre Sprache hatte bis 1999, als Jenisch als nicht territoriale Minderheitssprache der Schweiz anerkannt wurde, gar keinen offiziellen Status. Die Amtspersonen, die in der Zeit der Verfolgung der Jenischen mit der Pro Juventute zusammenarbeiteten, waren zumeist romanischsprachig, so auch Lehrer Jochberg, dem trotz seines Berufs und seines ursprünglich deutschen Namens in seinen schriftlichen Äusserungen in deutscher Sprache immer wieder Schreibfehler unterliefen. In unmittelbarem Anschluss an obiges Zitat schreibt Jeannette Nussbaumer weiter: „Damals lebten viele Jenische in Obervaz. Meine Grosseltern lebten noch wie richtige Zigeuner, waren aber sogenannte Jenische, die auch als „Fahrende“ bezeichnet wurden. Diese sind ethnisch gesehen keine Zigeuner, haben aber wie diese eine eigene, sehr einfache Sprache, das Jenisch. Der Neni und die Nana [Jeannette Nussbaumer-Mosers Grosseltern väterlicherseits, T.H.] beherrschten diese Sprache noch gut und unterhielten sich oft in diesem Dialekt. Mein Vater hingegen kannte nur noch einige Brocken davon.“ (S. 8) Zum Sprachschwund in der Familie trug bei, dass die Mutter von Jeannette Nussbaumer-Moser eine Nichtjenische aus dem Wallis war. Weiter: „Dass wir Jenische waren, geht auch aus unserem Familiennamen Moser hervor. Das Geschlecht war auch in Vaz / Obervaz heimatberechtigt. Erst im Jahre 1938 wurden die Moser sesshaft und bauten das Haus in Nivagl. In Zorten ging dann mein Vater nur gerade zwei Jahre zur Schule. Vorher waren sie überall und nirgends, eben richtige Fahrende. Mein Grossvater, der Neni, war Sattler und fuhr mit der ganzen Familie im Pferdewagen von Dorf zu Dorf, von Bauernhof zu Bauernhof, und reparierte das Zaumzeug der Pferde oder sonstige Lederwaren.“ (S. 8)

In ihrem nächsten Buch „Geheimnisvolles Nivagl und andere rätselhafte Geschichten“ fügte sie bei: „Als Jenischer konnte er aber auch Schirme flicken, Messer schleifen, Körbe flechten und sogar Pfannen flicken. Er war ein richtiger Allrounder, wie man heute sagen würde. Später wurde er dann sesshaft in Obervaz und verkaufte Steingutgeschirr, das er in einer Krätze [Tragegestell aus Holz und Weidenflechtwerk, mit Lederriemen über die Schulter auf dem Rücken getragen, T.H.] mit sich trug. Ich begleitete ihn oft auf seinen anstrengenden Fussreisen in die weit entfernten Dörfer und Bauernhöfe. Das Geschirr kam aus dem Tessin und wurde von der Firma Antonio Sonvico in Locarno hergestellt.“⁴⁶

Der Vater von Jeannette Nussbaumer-Moser, Mathias Moser, verbrachte seine Jugend im Wagen. „Er zog mit seinen Eltern und den Geschwistern bis zu seinem 14. Lebensjahr durchs Land. Eine seiner Schwestern ist sogar im Planwagen verbrannt. Sie übergoss das Brennholz mit Petroleum und zündete es an, um Kaffee zu kochen. Dabei gab es eine Stichflamme, und der ganze Wagen stand sofort in Flammen. Für sie gab es keine Rettung mehr, und sie musste elendiglich verbrennen.“⁴⁷

Als Sesshafter wurde Mathias Moser zum Alkoholiker mit den entsprechenden Einkommenseinbussen, Wutausbrüchen und Misshandlungen seiner Kinder und seiner Frau, die aber bei der Familie blieb. Er verrichtete in der Gemeinde und im näheren Umfeld Gelegenheitsarbeiten. Im Sommer arbeitete er während rund 27 Jahren als Alphirt, also in Arbeitsstellen, die nur während des Sommers Einkünfte brachten. Erst den letzten Jahren hatte er eine Ganzjahresstelle – bei der Müllabfuhr.⁴⁸ „Im Winter hatte Vater meist Arbeit im Wald als Holz-

⁴⁶ Jeannette Moser: Geheimnisvolles Nivagl und andere rätselhafte Geschichten, S. 30

⁴⁷ Jeannette Moser: Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend. Basel 1995, S.14

⁴⁸ Jeannette Moser: Geheimnisvolles Nivagl und andere rätselhafte Geschichten, S. 95

fälliger. Das war damals eine recht harte und auch gefährliche Arbeit.“⁴⁹ Ein dabei erlittener Unfall zeigte die prekäre Lage der Familie, wenn sie auch durch das Zusammenleben als Grossfamilie mit den Eltern und einer Schwester des Vaters im selben Haus etwas gemildert wurde: „Zum Arzt zu gehen hatte der Vater die Kraft nicht mehr. Er hatte schon zu viel Blut verloren. Zudem hätten wir auch kein Geld gehabt, die Arztrechnung zu bezahlen. Weil Vater nur hin und wieder arbeitete, war er nicht gegen Unfall versichert und bekam deshalb auch kein Geld. Somit war die Not wieder gross bei uns. Denn ohne Arbeit gabs kein Geld, und ohne Geld gabs für uns nichts zu essen.“⁵⁰ Fürsorgeleistungen bei der Gemeinde einzufordern war für die jenische Familie nicht ratsam. Gelegentlich half der Gemeindepfarrer, der ebenfalls der romanischen Mehrheitsgruppe angehörte. „In solchen Fällen ging unsere Mutter hin und wieder zu unserem herzenguten Pfarrer Carli Casutt und klagte ihm unser Leid. Dieser half ihr dann meistens mit Geld oder Lebensmitteln über diese schlimme Zeit hinweg. Er wollte nämlich nicht, dass sie Geld bei der Fürsorge holte, und sagte warnend zu ihr: ‚Olga, wenn du in Not bist, geh ja nicht zu den Behörden, die würden das gleich zum Anlass nehmen, um dir die Kinder wegzunehmen. Sie werden sie alle an nichtjenische Eltern verteilen mit der Begründung, die Mosers von Nivagl seien nicht im Stande, ihre Kinder zu ernähren und zu versorgen. Und glaube mir, du wirst keines mehr je wiedersehen. Ich weiss das aus Erfahrung.‘“⁵¹ Die Mutter trug selber auch viel zum Familieneinkommen bei, indem sie Wollsocken für das Militär strickte.⁵²

Zusammenfassend schildert Jeannette Nussbaumer-Moser die Lage ihrer Familie in der damaligen Verfolgungslage als sehr bedroht, obwohl die Familie ja die fahrende Lebensweise aufgegeben hatte und ihr Vater, wie dies Alfred Siegfried auch bei seinen jenischen Mündeln immer wieder anstrebte, eine Nichtjenische geheiratet hatte. Er wurde aber als Sesshafter nicht glücklich. „Mein Vater war ein sonderbarer Mensch und er hatte sein Leben eigentlich nie so richtig im Griff. Ich glaube, das hat verschiedene Ursachen. Der Hauptgrund war bestimmt, dass seine Eltern in den 1930er Jahren sesshaft geworden waren auf Nivagl. Damit konnte er sich nie abfinden, denn sein Freiheitstrieb war so gross, dass er viel lieber weiter im Planwagen (Scharotl genannt) durch die Gegend gezogen wäre wie ein richtiger Zigeuner, eben so, wie es seine Eltern getan hatten bis zu seinem 14. Lebensjahr. Dabei waren sie doch hauptsächlich ihm zuliebe sesshaft geworden. Zu jener Zeit wurden nämlich die Repressionen gegen die fahrende Bevölkerung in der Schweiz immer drastischer. Das ‚Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse‘, welches von der Pro Juventute im Jahre 1926 gegründet und bis ins Jahr 1973 fortgesetzt wurde, hatte sich zum Ziel gesetzt, das umherziehende Volk in unserem Land auszurotten. Dazu war ihnen jedes Mittel recht, wie Wegnahme der Kinder von ihren Eltern, ihre Zuweisung in nichtjenische Familien oder sogar die Einweisung in Heime und Anstalten. Und eben dies wollten die Nana und der Neni unbedingt verhindern, indem sie das Häuschen bauten in Nivagl und sesshaft wurden, damit sie den Mathias regelmässig zur Schule schicken konnten. Aber gerade diese Regelmässigkeiten, sei es anfangs die Schulbank drücken oder später als Erwachsener für die Ernährung seiner Familie einer geregelten Arbeit nachgehen, waren für ihn zu starke Fesseln, die er hin und wieder sprengen musste.“⁵³ Er tat dies vor allem durch Wanderungen, bevorzugt in den Wäldern, sowie durch alkoholische

⁴⁹ Jeannette Moser: Die Kellerkinder von Nivagl. Die Geschichte einer Jugend. Basel 1995, S.26

⁵⁰ *ibid.* S. 27

⁵¹ Jeannette Moser: Geheimnisvolles Nivagl und andere rätselhafte Geschichten, Basel 2006. S. 94

⁵² *ibid.* S. 94

⁵³ *ibid.* S. 93

Exzesse. Sein letzter Ausweg war der Tod in der Solisschlucht. Ob er Selbstmord machte oder im Alkoholrausch zu Tode stürzte, ist ungewiss, sein Leichnam wurde nie gefunden.⁵⁴

1999

Der jenische Autor Venanz Nobel verfasste 1999 für einen Foto-Bildband über die Schweizer Fahrenden – mit Urs Walders Porträts vorwiegend von Jenischen, aber auch von Sinti und Roma – einen fotohistorischen und autobiografischen Text. Nobel stellt die Verfolgung seiner Gruppe unter dem Begriff Genozid. „Mit dem ‚Generationen-Schnitt‘, mit dem die Täter-Generation der Nazis und Pro-Juventute-‚Fürsorger‘ chirurgisch sauber eine Generation Zigeuner aus den Stammbäumen entfernte, haben sie psychische Schäden auf Generationen hinaus programmiert. (...) Wieso haben sie uns das angetan? Ja, ich weiss, dass es schon im Mittelalter ‚Betteljagden‘ gab, wo man das ‚Pack‘ über die Grenzen trieb – und das gewiss nicht sanft. Es gab Tote, bei den ‚Betteljagden‘ wie auch im Rahmen von Schauprozessen und Hinrichtungen. Der Unterschied zum Genozid des 20. Jahrhunderts aber ist frappant.“⁵⁵

1997-2002

Peter Paul Moser (1926-2003), geboren in Obervaz, Graubünden, wurde seinen Eltern noch in seinem Geburtsjahr entrissen, welches gleichzeitig das Gründungsjahr des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ der Pro Juventute war. Er wurde in eine nichtjenische Pflegefamilie verbracht, versuchte schon als Kind seine leiblichen Eltern kennen zu lernen, kam stattdessen aber in Anstalten wie Herdern und Bellechasse, wo er in administrativer Haft Zwangsarbeit leisten musste. Anschliessend verdiente er seinen Unterhalt als Schaustellergehilfe und Fabrikarbeiter, bis er seine jenische Herkunftsfamilie fand und selber eine Familie gründete. Teils als Arbeiter, teils als selbständig Erwerbender in verschiedenen Bereichen konnte er seine Familie durchbringen. Nach dem Tod der ersten Frau, die keine Jenische war und deren Verwandtschaft Vorurteile gegen den „Zigeuner“ hegte, heiratete er seine zweite Frau, die Jenische Heidi Haefeli, die selber auch von der Verfolgung durch die Pro Juventute betroffen war. Peter Paul Moser engagierte sich seit den späten 1980er Jahren in der Organisation Näschet Jenische (Steht auf, Jenische) und auch in der Radgenossenschaft der Landstrasse. Peter Paul Moser hat, nachdem er Kopien der vom „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ über ihn angelegten Akten erhielt, diese Papiere durch Abfassung einer dreibändigen Autobiografie berichtet. Seine Autobiografie umfasst auch den Teil seines Lebens, der nicht mehr von der Pro Juventute kontrolliert war. Moser gab sie im Selbstverlag heraus,⁵⁶ von einigen Gönnern und Gönnerinnen unterstützt, und freute sich über das positive Echo in verschiedenen Medien. Dadurch ermutigt, wurde er in den letzten Jahren vor seinem Tod zum Wortführer einer Gruppe von Betroffenen, welche das bisherige Prozedere betreffend juristische Aufarbeitung der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz als rechtlich und finanziell mangelhaft kritisierten und einen Rechtsanwalt zur Wahrung ihrer Interessen suchten, allerdings vergeblich. Im Vorwort zum ersten Band seiner Autobiografie schreibt Peter Paul Moser: „Bis 1973 wurden jenischen Eltern über 600 Kinder auf brutalste Art, jedoch mit behördlichem Segen entris-

⁵⁴ *ibid.*, S. 96 f.

⁵⁵ Venanz Nobel: „Bitte recht freundlich ...!“. Über „die Zigeuner“, die Fotografie und meinen Zwiespalt. In: Urs Walder (Hg.): *Nomaden in der Schweiz*, Zürich 1999, S.5-12, S.10f.

⁵⁶ Peter Paul Moser: *Entrissen und entwurzelt*. Im Alter von 13 Monaten geraubt und entführt. *Thusis 2000* (Band 1); Peter Paul Moser: *Die Ewigkeit beginnt im September*. Dr. Alfred Siegfried bringt jenische Kinder hinter Gitter. *Thusis 2000* (Band 2); Peter Paul Moser: *Rassendiskriminierung und Verfolgung während einer ganzen Generation*. Brandstiftung: Für eine neunköpfige Familie ein deutlicher Hinweis, unerwünscht zu sein. *Thusis 2002* (Band 3)

sen. Die Funktionäre hatten es vorab auf Säuglinge und Kleinkinder abgesehen. Diese wurden möglichst dezentral in bürgerlichen Familien oder in Anstalten platziert. Die leiblichen Eltern erhielten über den Aufenthaltsort ihrer Kinder keine Auskunft. Oftmals wurde die Erziehungsstätten vorsichtshalber mehrmals gewechselt. Durch diese Verfolgung versuchte man die jenische Kultur, die als Schandfleck der Schweiz dargestellt wurde, auszurotten. Erst 1973 wurde diese Kampagne auf Intervention des Schweizerischen Beobachters eingestellt. Die unbewältigten 47 Jahre jenischer Verfolgung lasten bis heute schwer auf der gesamtschweizerischen Gerichtsbarkeit und auf dem moralischen Empfinden des Schweizervolkes. Am 3. Juni 1986 entschuldigte sich Bundespräsident Alfons Egli dafür, dass der Bund das Hilfswerk der Pro Juventute mitfinanzierte und sich damit mitschuldig machte. Am 7. Mai 1987 bedauerte Herr Paolo Bernasconi im Namen der Pro Juventute die begangenen Verbrechen gegenüber der jenischen Minderheit. Ende Juli wurden die Akten des Hilfswerkes vom Pro-Juventute-Zentralsekretariat in das Bundesarchiv überführt. Die betroffenen Jenischen erwarten nun für die an ihnen begangenen Unrechtmässigkeiten eine angemessene Wiedergutmachung.“⁵⁷ Im Vorwort zu Band 2, datiert auf August 1999, schreibt Peter Paul Moser, es gehe ihm darum, die Leserschaft dazu zu bringen, „die Verhaltensweise unserer Gesellschaft, wie sie sich vor nicht allzu langer Zeit gegenüber ethnischen Minderheiten darbot, kritisch zu überdenken.“⁵⁸ Dazu kann auch die folgende Stelle von Mosers Memoiren dienen, wo er „das Unverständnis der Gesellschaft gegenüber einer ethnischen Minderheit“ damit kontrastiert, dass die Schweizer Jenischen zwar die Pflicht hatten, Militärdienst zu leisten, dass jedoch ihre Familienrechte systematisch missachtet wurden. „Als Schweizervsoldaten dienten auch Angehörige unserer Volksgruppe als vollwertige Mitglieder der Landesverteidigung. Sie standen bei Wind und Wetter, bei Sturm, Blitz und Donner an der Schweizergrenze. Doch, o Schreck! Während dieser Zeit wurden zu Hause ihren Frauen die Kinder geraubt. Wo war da die Gerechtigkeit?“⁵⁹ Peter Paul Moser definiert also die Jenischen als Volksgruppe, als ethnische Minderheit. Er zog auch die Konsequenz, die Versuche zur Liquidation dieser Gruppe durch die systematische Zerstörung ihres familiären Zusammenhalts und ihrer kulturspezifischen Lebensweise als Tatbestände versuchten Völkermords zu bezeichnen. Schon anlässlich der Diskussion um die Rolle der Schweizer Banken und Behörden betreffend Flüchtlinge und Fluchtgelder, die 1996 neu aufgerollt wurde, hatte sich Peter Paul Moser an die damalige Präsidentin der Pro Juventute, die Rechtsanwältin und Ständerätin (FDP) Christine Beerli-Kopp gewandt, mit einem Schreiben vom April 1997, das auch 15 weitere jenische Opfer der früheren Verfolgungen unterzeichneten. Er kritisierte darin die spärlichen Aufwendungen der, wie er sich ausdrückte, „hohnspottenden Wiedergutmachung“ an den jenischen Betroffenen für die „an uns, einer ca. 35'000 Seelen starken ethnischen Minderheit verübten Gräueltaten und Verbrechen“, und er regte weitere Zahlungen an die Geschädigten an, insbesondere auch an jene, welche nicht einmal die von 1988 bis 1993 von den beiden damals tätigen Fondskommissionen auf Gesuch hin ausbezahlte „Wiedergutmachung“ zwischen 2000 bis maximal 20'000 Franken erhalten hatten. Ständerätin Beerli antwortete am 29. April 1997 in zwei Zeilen, sie werde „Mitte Mai auf die Angelegenheit zurückkommen“ und mit ihm Kontakt aufnehmen. Von weiteren Aktivitäten der Pro Juventute oder anderer Stellen zu diesem Anliegen ist jedoch nichts bekannt geworden.

Peter Paul Moser hatte im Jahr 2000 sein Anliegen auch an Alt-Bundespräsident Alphons Egli gerichtet, von Beruf ebenfalls Rechtsanwalt, und ihn zur Vernissage seines Buchs eingeladen. Egli sagte ab, da er dann im Ausland weile, schrieb ihm aber am 7. September 2000: „Ich war

⁵⁷ Vorwort zu Band 1, Mai 1999, unpaginiert

⁵⁸ Vorwort zu Band 2, August 1999, unpaginiert

⁵⁹ Band 3, S. 41

auch nach Niederlegung meines Amtes [als Bundesrat, T.H.] mit den Fahrenden verbunden, denn ich durfte die Kommission präsidieren, welche der Bundesrat zur – allerdings minimalen – Wiedergutmachung des grossen Unrechts freigab.“ Egli hatte die erste Fondskommission präsiert. 2001 wurde Peter Paul Moser erneut aktiv und wandte sich unter anderen an die Juristin Dr. Ellen Ringier und an Rechtsanwalt Sigi Feigel. In seinen Schreiben vom 27. April 2001 und vom 10. Februar 2002 (an Rechtsanwalt Feigel) und vom 10. Februar 2002 (an Frau Ringier) bezog sich Peter Paul Moser auf die von der Schweiz im Jahr 2000 ratifizierte Konvention gegen Völkermord – worüber er sich mittels einer persönlichen Anfrage bei den zuständigen Stellen versichert hatte – und hielt in einem Antrag für eine Entschädigung wegen erlittener Schädigungen und deswegen geminderter Verdienstmöglichkeiten von Fr. 1'600'000 fest: „Die Unverjährbarkeit dieser Verbrechen berechtigt uns, Schadenersatzansprüche zu stellen“.⁶⁰ Zu dieser Zeit scharten sich 18 Betroffene um ihn. Die meisten von ihnen standen, wie er selber, schon in fortgeschrittenem Alter.

Sigi Feigel, Ellen Ringier und die Radgenossenschaft der Landstrasse empfahlen ihm, sich an die Schweizerische Gesellschaft für Minderheiten zu wenden, welche sich in diesen und den folgenden Jahren wieder vermehrt für die Jenischen einsetzte, wobei sich vor allem Alt-Bundesrichter Giuseppe Nay, selber Angehöriger der romanischsprachigen Minderheit, hervortat. Allerdings zielten Nays Bemühungen nicht auf eine juristische Aufarbeitung der Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, eben so wenig auf angemessenen Schadenersatz anstelle der laut Alphons Egli „minimalen“ bisherigen Zahlungen unter dem Titel „Wiedergutmachung“. Peter Paul Moser starb 2003, ohne dass seine Anliegen einer juristischen Aufarbeitung des Vorgehens der Pro Juventute und vieler Behörden gegen seine Gruppe sowie einem den erlittenen Schädigungen angemessenem Schadenersatz von der „gesamtschweizerischen Gerichtsbarkeit“ oder einer anderen juristischen Instanz unter Berücksichtigung der Rechtssetzung durch die Genozidkonvention beurteilt worden ist.

C.1.2. Äusserungen von Repräsentanten der Stiftung Pro Juventute

1929 –1947

1929 hatte Siegfried die Jenischen zutreffend als transnationale Ethnie beschrieben, unter Verwendung einer damals nicht unüblichen Schreibweise für die Selbstbezeichnung Jenische: „Es ist ein Volk für sich, mit seinen eigenen Sitten und Unsitten, seinen typischen Charaktereigenschaften, ja mit seiner eigenen Sprache. Unter sich nennen sie sich ‘jennische’ Leute; ihr Jargon, Jennisch genannt, wird von ihnen allen verstanden und verbindet sie weit über die Grenzen hinaus mit den ähnlich gearteten ‘Heimatlosen’ Deutschlands und Österreichs.“⁶¹

Siegfried schrieb im selben Artikel aus dem Jahr 1929 weiter: „Ausschlaggebend ist für uns, dass ein solches Volk unter uns lebt, dass es, gleichgültig durch welche Umstände veranlasst, die schweizerische Nationalität besitzt, und dass seine Lebensgewohnheiten in einem derartigen Widerspruch zu den landesüblichen Sitten und Gewohnheiten stehen, dass es überall als ein fremdes Element betrachtet, gemieden und ausgestossen wird.“

1947 schrieb Siegfried: „Dass die Fahrenden in den nächsten zwanzig Jahren völlig aussterben oder sesshaft werden, ist zwar kaum zu erwarten, aber dass sich ihre Zahl vermindern wird, ist fast mit Sicherheit anzunehmen. Dass zu diesem Prozess unser Hilfswerk einen nicht unwesentlichen Beitrag geleistet hat und weiter leisten wird, darf wohl ohne Überheblichkeit festgestellt werden. 100 ‚Kinder der Landstrasse‘ sind sesshaft geworden, von hundert weitem, die noch in die Schule gehen, dürfen wir das gleiche erwarten; eine leider nicht geringe

⁶⁰ Kopien der zitierten und erwähnten Briefe Peter Paul Mosers im Privatarchiv Thomas Huonker, Zürich

⁶¹ Alfred Siegfried: Vagantität und Jugendfürsorge. In: Der Armenpfleger, Nr. 2 / 1. Februar 1929

Zahl von Unverbesserlichen oder Schwerbelasteten sind mit Hilfe der Behörden dauernd versorgt worden, so dass sie sich selber und andern keinen Schaden mehr zufügen können. Wenn wir bedenken, was nur ein einziger Schwachsinniger oder Geisteskranker durch die Gründung einer neuen Familie an Unheil heraufbeschwören kann, so werden wir auch diesen Teil der getroffenen Fürsorgemassnahmen nicht zu gering anschlagen.“⁶²

Dabei ist zu beachten, dass der ausgebildete Romanist Siegfried als selbsternannter Diagnostiker einen sehr hohen Prozent der unter seiner Gewalt stehenden jensischen Kinder als schwachsinnig einstufte; allerdings folgten ihm viele Psychiater bei diesen Abstempelungen mit den entsprechenden Folgen wie Eheverbote, Sterilisationen oder Kastrationen. Bei letzteren achtete Siegfried darauf, dass sie nicht direkt unter seiner Vormundschaft erfolgten, da er wegen seiner Konversion zum Katholizismus und wohl auch wegen seiner Pädophilie, die ihn selber schon zum Vorbestraften und psychiatrisch Diagnostizierten gemacht hatte, solche Massnahmen im engeren Umkreis ablehnte. Er betrieb also eine Art Outsourcing solcher Eingriffe, leistete aber durch seine Begleitbriefe und die Auswahl der Zuständigen diesen von ihm offiziell nicht empfohlenen chirurgisch-eugenischen Interventionen dennoch Vorschub und rühmte sich aufs Ganze gesehen, wie in diesem Zitat, des Endresultats, nämlich der zahlenmässigen Dezimierung der jensischen Bevölkerung.⁶³

1986

Repräsentanten der Stiftung Pro Juventute sahen noch lange nach Siegfrieds Tod 1972 und der Auflösung des „Hilfswerks“ 1973 keinen Grund zu einer klaren Verurteilung ihres zerstörerischen Umganges mit einer Minderheitsgruppe.

An einer denkwürdigen Pressekonferenz vom 5. Mai 1986 in Zürich, verweigerte Alt-Bundesrat Rudolf Friedrich (FDP), der damalige Stiftungsratspräsident der Pro Juventute, gegenüber den anwesenden Vertretern der Jenischen unter Anführung von Mariella Mehr und Robert Huber eine Entschuldigung für die Taten des „Hilfswerks“. Friedrich begründete dies so: „Eine Stiftung ist eine Fiktion; sie hat kein Unrechtsbewusstsein.“ Selbst nach der Entschuldigung von Bundespräsident Alphons Egli am 3. Juni 1986 für das an den Jenischen begangene Unrecht betonte Rudolf Friedrich in einem Rechtfertigungs-Artikel in der Neuen Zürcher Zeitung vom 26. August 1986, es habe sich nicht um Kinderraub, sondern um gesetzmässige vormundschaftliche Fürsorge gehandelt, nicht um eine „Ausrottungsaktion“, sondern um „ein Vorgehen in einzelnen Fällen“. Falls aber, wie Friedrich formulierte, tatsächlich „Fehler bei der Führung der Vormundschaften“ vorgekommen sein sollten, würde die Pro Juventute „alles in ihrer Macht Stehende tun, um Wiedergutmachung zu leisten“. Friedrich schrieb in Fortführung der legalistischen Tarnung des von ihm verteidigten Vorgehens der Stiftung gegen die Jenischen: „Es ging dabei nicht um ein selbständiges Vorgehen der Pro Juventute; als private Institution hatte diese selbstverständlich keine vormundschaftlichen Kompetenzen. Das Hilfswerk wirkte vielmehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden. Der Entzug der elterlichen Gewalt und die Anordnung einer Vormundschaft wurden durch diese Behörden ausgesprochen, und massgebend waren die schon damals geltenden Vorschriften des Zivilgesetzbuchs. Das Hilfswerk hat die behördlich angeordneten Vormundschaften übernommen und durch seine Funktionäre geführt.“ Weiter meinte Friedrich: „Während der ersten 30 Jahre, im Schwerpunkt seiner

⁶² Alfred Siegfried: 20 Jahre Fürsorgearbeit am Fahrenden Volk. Herausgegeben vom Zentralsekretariat der Pro Juventute, Zürich 1947, S. 6

⁶³ Vgl. dazu auch Alfred Siegfried: „Über die Bekämpfung der Vagantität in der Schweiz“. Vortrag, gehalten in der Cadonafonds-Kommission Pro Juventute am 9. Juli 1943 in Zürich. Im Originalmanuskript auszugsweise online auf <http://www.thata.net/thatabludok10.html> (Stand 22. Dez. 2009) Siegfried erwähnt dort S.11 (und ähnlich S. 10) ausdrücklich den Geburtenrückgang unter den Fahrenden als wichtigen Erfolg des „Hilfswerks“.

Tätigkeit, übernahm das Hilfswerk 495 Vormundschaften, also 15 bis 17 Fälle im Jahresdurchschnitt. Diese Zahlen zeigen, dass es sich nicht – wie behauptet worden ist – um eine Ausrottungsaktion gegenüber den Fahrenden, sondern um ein Vorgehen in einzelnen Fällen handelte.“ Als ein Problem oder als eine Rechtfertigung für das Vorgehen gegen die Jenischen nannte er unter anderem auch die damals höhere Bevölkerungszahl der Jenischen: „Wie immer man das Vorgehen der seinerzeit Verantwortlichen auch beurteilen mag, nur einfach eine Sache der Pro Juventute war es jedenfalls nicht, und es hing damit zusammen, dass die Verhältnisse der Fahrenden damals nicht so unproblematisch waren, wie es heute gelegentlich dargestellt wird. Es gab noch keine von Autos gezogenen, relativ komfortablen Wohnwagen. Es gab vielmehr sehr primitive, bestenfalls pferdebespannte Karren als Unterkunft, auch im Winter; es gab offenbar auch Verwahrlosung, Trunksucht und Kriminalität, und von einem regelmässigen Schulbesuch der Kinder war vielfach nicht die Rede. Die Zahl der Fahrenden lag überdies um ein Vielfaches höher als heute“. Abschliessend forderte der Chef der Stiftung Pro Juventute eine „neutrale Untersuchung“, worunter er jedoch keinesfalls eine gerichtliche Untersuchung verstand, wenn er auch auf „ein abschliessendes Urteil“ hoffte. „Ein abschliessendes Urteil lässt sich freilich nur durch Abklärung der einzelnen Fälle gewinnen. Niemand kennt nämlich die genauen Umstände wirklich. Stiftungsrat und Stiftungskommission haben daher eine neutrale Untersuchung unter Führung der eidgenössischen Stiftungsaufsicht verlangt und erwarten nun ein speditives Vorgehen der Bundesbehörden.“⁶⁴

C.1.3 Äusserungen aus der Wissenschaft

C.1.3.1. Forschende und Gelehrte in Mittäterschaft, Befürwortung oder Verharmlosung der Jenischen-Verfolgung

Einige Zitate von Stimmen aus der Wissenschaft, welche die Tätigkeit des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ oder andere Formen der Jenischenverfolgung ideologisch legitimierten und flankierten, werden hier dargestellt. Neuere Äusserungen dieser Linie zielen auf die rückwirkende Verteidigung oder Verharmlosung der Jenischenverfolgung.

1905-1924

Der schweizerische Psychiater und Rassenhygieniker Josef Jörger aus Vals in Graubünden (1860-1933), *spiritus rector* der schweizerischen Jenischenverfolgung, ist durch die geistige Beeinflussung seines Adepten Robert Ritter auch für die Verfolgung der Jenischen, Sinti und Roma unter den Nationalsozialisten nicht bedeutungslos. Im Valsertal waren seit Jahrhunderten auch Jenische des Familiennamens Stoffel ansässig. Es blieb für Josef Jörger und seine Nachfolger als Chefs der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur, insbesondere Gottlob Pflugfelder und Benedikt Fontana, der bis 1988 amtierte, über mehr als 100 Jahre hinweg ein wichtiger Teil der Lebensarbeit, immer wieder neue Krankengeschichten von Jenischen –vielfach mit der Diagnose „Vagantität“ – sowie möglichst lückenlose Genealogien aller jenischen Familien Graubündens zu erstellen, anhand welcher sie die „erbliche Minderwertigkeit“ und die Notwendigkeit einer psychiatrisch-polizeilich-fürsorgerischen Spezialbehandlung der Angehörigen dieser Menschengruppe praktizierten und wissenschaftlich zu legitimieren versuchten. Sie wurden dabei vom Staat finanziert, der zudem in die von ihnen gegründeten oder geleiteten Institutionen, nämlich die psychiatrische Klinik Waldhaus in Chur sowie die Zwangsarbeitsanstalt Realta bei Cazis, millionenweise Steuermittel investierte, mitbezahlt auch von Angehörigen jenischen Sprachgruppe in Graubünden.

⁶⁴ Rudolf Friedrich: Zur Diskussion um das Hilfswerk „Kinder der Landstrasse“. In: Neue Zürcher Zeitung, 26. August 1986

Josef Jörger schrieb drei Texte, die für die Jenischen sehr verhängnisvoll wurden. Den ersten publizierte er nach jahrzehntelangen Vorstudien 1905 in der Zeitschrift „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene“, die von seinem Jahrgänger, dem späteren Nazi-Rassenhygieniker Alfred Ploetz (1860-1940) herausgegeben wurde, der schon 1879 einen Schüler-Geheimbund zur „Ertüchtigung der Rasse“ gegründet hatte. Ploetz kam 1883 nach Zürich, wo er Medizin studierte und mit dem Kreis um den Psychiater und Eugeniker Auguste Forel, Direktor der psychiatrischen Klinik Burghölzli, Zürich, in Kontakt trat. Mitherausgeber war der St.Galler Psychiater Ernst Rüdin (1871-1952), von 1925 bis 1928 Direktor der psychiatrischen Universitätsklinik Friedmatt in Basel und Professor an der dortigen Universität, anschliessend Leitfigur der Nazi-Psychiatrie in Berlin und 1944 Empfänger des Reichs-Adlerschildes; 1945 wurde er von der Schweiz ausgebürgert.⁶⁵ Ploetz heiratete Rüdins Schwester Pauline, die wie er 1890 ihr Zürcher Studium als Doktor der Medizin abschloss. Forel, Ploetz und Rüdin waren die führenden Köpfe der „rassenhygienisch“ orientierten Psychiatrie; ihre Hauptsorge war die Förderung „Erbgesunder“ und die Ausmerzung „erblich Minderwertiger“.⁶⁶ In diesem Umfeld präsentierte Jörger seine erste genealogische Abhandlung, welche die „erbliche Minderwertigkeit“ seiner jenischen Nachbarn im hochalpinen Valsertal beweisen sollte. Um ihren tieferen Stellenwert von vornherein klar zu legen, belegte er die untersuchte jenische Familie Stoffel mit dem abwertenden, ja nullifizierenden Pseudonym „Familie Zero“.⁶⁷ Er identifizierte sie aufgrund ihrer Sprache als Jenische. Ihr Idiom sei „identisch mit dem Jenischen, oder ein Reis derselben, das die Zero offenbar durch ihre Heiraten aus dem deutschen Reich herbezogen haben“. Jörger rechnet sie zum grösseren Kollektiv der „Heimatlosen“, die er als „eine sehr selbstbewusste, unheimliche und lästige Horde“ bezeichnet und bis ins Jahr 1496 zurückführt.⁶⁸ „Zeros“ aus dem 16. und 17. Jahrhundert hätten einen Hang zum Vagabundieren entwickelt und „fremde, leichtsinnige, vagabundierende Weiber“ geheiratet, so eine Kesslerin aus dem italienischen Valle Fontana.⁶⁹ „Mit einem Hausierwagen, dem ein ehrwürdiger Gaul oder ein lahmer Esel vorgespannt war, von einer Hundemeute umkläfft, verfolgten sie ihre Strasse als Lumpensammler, Knochensammler, Geschirrverkäufer, Hausierer mit Kurzwaren, als Kesselflicker, Spengler, Korbflechter, Kaminfeger.“⁷⁰ „Als Wahrsager, Kartenschläger und Quacksalber hatten viele von ihnen Kundschaft und Zutrauen“.⁷¹ „Ihre Frauen holen die Zero fast ausschliesslich aus gleichgesinnten Geschlechtern und geben an solche auch bereitwillig ihre Töchter ab.“⁷² Die

⁶⁵ zu Rüdin vgl. Mathias M. Weber: Ernst Rüdin. Eine kritische Biografie. Berlin 1993; zum Stellenwert von Forel, Ploetz, und Rüdin im wissenschaftlichen Klüngel der Rassenhygieniker siehe u.a. Peter Weingart / Jürgen Kroll / Kurt Bayertz: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und der Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main 1992

⁶⁶ vgl. Thomas Huonker: Diagnose: Moralisch defekt. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003. Das vergriffene Buch ist im Volltext auf http://books.google.ch/books?id=6d1XV7U0RawC&printsec=frontcover&dq=thomas+huonker&hl=de&ei=VETYTczBO47Hswbs8J2mCw&sa=X&oi=book_result (Stand 1. Februar 2011) abrufbar

⁶⁷ Josef Jörger: Die Familie Zero. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie einschliesslich Rassen- und Gesellschaftshygiene, Berlin, Nr. 2 / 1905, S.495-559

⁶⁸ Beide Zitate *ibid.*, S.496

⁶⁹ *Ibid.*, S.496, 497

⁷⁰ *Ibid.* S.501

⁷¹ *Ibid.* S.502

⁷² *Ibid.* S.503

„degenerativen Elemente der Sippe“ und die „zunehmende Entartung“ seiner jenischen Mitbürger sollen laut Jörger einerseits von den „Ahnen der Mutter, auf dem Wege gewöhnlicher Vererbung, herrühren“, andererseits seien auch „alkoholisierte Erzeuger“, gemäss den Theorien betreffend Alkohol und Vererbung, die Forel und Rüdin vertraten, eine weitere „Hauptursache der allgemeinen und zunehmenden Entartung“ der Angehörigen der „Familie Zero“.⁷³ Jörger erstellte detaillierte Genealogien einzelner „Stämme“ der von ihm untersuchten Bevölkerungsgruppe. Fand er dabei Biografien, die nicht in sein Schema passten, so störte ihn das nicht weiter. Einen Zweig der „Familie Zero“ schildert er so: „Die Folge der bösen Heirat war eine Diebsbande in der 5. Generation, deren einzelne Glieder aber, intellektuell begabt, in ihren Nachkommen sich bessern können. Das Milieu scheint hier besonders wirksam gewesen zu sein. Ferner findet sich in der 4. Generation ein Trinker mit zweifelhaftem Weibe. Die folgende Generation ist moralisch und sittlich entartet, zum Teil geisteskrank, die 6. Generation ist tot, blödsinnig oder im Zuchthaus, die 7. ist idiotisch und tot.“

1918 ergänzte Jörger seine Theorien zur angeblichen „Entartung“ und „Degeneration“ der Jenischen um die Analyse der „Familie Markus“. Mit diesem Codenamen belegte er die Moser aus Obervaz/Lenzerheide.⁷⁴ 1919 vereinigte der Julius Springer-Verlag Berlin die beiden Abhandlungen Jörgers zu einer Buchpublikation.⁷⁵ Zu „Familie Markus“ respektive Moser verschweigt Jörger auch positive Beobachtungen nicht: „Die Markus lieben ganz besonders die Musik, ein schöner Zug, den sie mit den Zigeunern gemeinsam haben. Der Vater lehrte die Kunst dem Sohne, ohne alle Noten, nur durch Gehör und Übung. Nicht wenige beliebte Tanzmelodien, die im Lande umgehen, stammen von ihnen.“⁷⁶ Dessen ungeachtet diagnostiziert Jörger aber auch bei dieser jenischen Familie „20% Imbezille, auffallenderweise die gleiche Zahl, die ich bei den Zero fand“.⁷⁷

Mittels Kollektivdiagnose formuliert Jörger ähnlich vernichtende Urteile über einzelne Familienzweige der „Markus“ wie schon gegenüber den „Zero“: „In Linie LX hat die Ehe eines Potators mit minderwertigen Frauen in den Nachkommen körperliche Abnormität, Schwachsinn, Verbrechen und Geistesstörung ergeben.“⁷⁸

Schon im zweiten Text Jörgers über die Jenischen erscheint die Idee, welche anschliessend die Behörden Graubündens und anderer Kantone zusammen mit der Stiftung Pro Juventute oder in Eigenregie mit brutaler Härte durchführten, nämlich der Versuch der Zerstörung der Identität und des familiären und kulturellen Zusammenhalts der Jenischen, um sie an die sesshafte Dominanzkultur zu assimilieren, und zwar durch Isolation der Kinder von ihren Herkunftsfamilien. „Anpassung und Assimilation durch das gewöhnliche Volk liegt (...) noch in weiter Ferne. Die Markus sind in dieser Hinsicht noch eine Kaste mit dem entsprechenden Kastengeiste. (...) Es dürfte wohl kein anderes Mittel des Ausgleiches geben, als die ganz frühe Entfernung der Kinder aus der Familie“.⁷⁹

In seinem dritten jenischenfeindlichen Text ermutigt Jörger 1924, zwei Jahre vor der Gründung des „Hilfswerks“, das in seinen Publikationen unermüdlich auf Jörgers Schriften ver-

⁷³ Dieses und die drei vorherigen Zitate *ibid.* S.508

⁷⁴ Josef Jörger: Die Familie Markus. In: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Berlin, Nr. 1-2, 1918 (Festgabe an Dr. August Forel zu seinem 70. Geburtstag), S.76 bis 106

⁷⁵ Josef Jörger: Psychiatrische Familiengeschichten, Berlin 1919

⁷⁶ *Ibid.*, S.80

⁷⁷ *Ibid.*, S.81

⁷⁸ *Ibid.*, S.107

⁷⁹ *Ibid.*, S.83

weisen wird, ein Publikum von Fürsorgern zu einem entsprechenden Vorgehen gegen die Jenischen, und zwar in einem auf Einladung des Bündner Regierungsrates am 3. November 1924 als Instruktionkurs für Fürsorger gehaltenen Vortrag in Chur, der ein Jahr später in der Zeitschrift „Der Armenpfleger“ publiziert wurde. Jörger schilderte die fahrende Lebensweise der Jenischen, die zu bekämpfende „Vagantität“, als eine Krankheit, die systematische Trennung der Kinder von ihren Eltern und Verwandten als deren Heilung: „Die Erziehung dieser Jugend ist nun allerdings eine schwierige Aufgabe, wie Sie aus eigener Erfahrung wissen und meinen Äusserungen entnehmen können. Es sind da innere und äussere Widerstände zu überwinden. Zumal werden sich die Eltern renitent zeigen, ihre Kinder nicht geben wollen oder sie aus den Erziehungsstätten weglocken. Der anerbte Wandertrieb der Jungen wird ihnen hierin zu Hilfe kommen. Aber unheilbar ist diese Krankheit nicht, und ihre Behandlung ist des Schweisses der Edlen wert. Mir ist doch eine Anzahl von Beispielen bekannt, wo Kesslerjugend in gutem Milieu zu sesshaften, ehrbaren Menschen aufwuchs. Da ist z.B. ein Mädchen, dessen Eltern das Zuchthaus aufnahm, das bei einer braven Bauernfamilie Unterkunft und Erziehung fand. Herangewachsen, ging es statt an einen Dienstplatz in ein Kloster und wurde eine glückliche Nonne. Es hat den Beweis erbracht, dass der Wandertrieb auch ins gerade Gegenteil gekehrt werden kann.“⁸⁰

1930

Mehrere Abgängerinnen der Sozialen Frauenschule Zürich oder ähnlicher Ausbildungsstätten des Fürsorgebereichs in Luzern und Genf verfassten Diplomarbeiten mit Bezug auf das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“, alle in enger Zusammenarbeit mit Alfred Siegfried. Die Arbeit von Elisabeth Schneider schildert, was auch anderweitig überliefert wird, nämlich das gewaltsame Vorgehen bei den Kindswegnahmen, und ebenso, dass der brutale Zugriff des „Hilfswerks“ durchaus auch auf sesshafte jenische Familien erfolgte.

Elisabeth Schneider beschreibt im Vorwort ihrer Diplomarbeit „Niedergang und Aufstieg einer Vagantenfamilie. Die Familie Fecco von M.“,⁸¹ wie sie sich von der Pro Juventute gleich selber bei der gewaltsamen Wegnahme jenischer Kinder einsetzen liess.

„Zu Dreien – in Begleitung des Polizisten und des Dorfwächters – begaben wir uns mit Unbehagen auf den Weg. Es ist wohl einem Zufall zuzuschreiben, dass die in Frage stehende Familie gerade damals in einer rechten Wohnung hauste, denn gewöhnlich quartierte sie sich in einem Zelte oder Wagen auf dem offenen Felde ein. In der Stube sassen die Mutter, ihre zwei ältesten Töchter und ein zehnjähriges Mädchen ahnungslos um den Tisch herum und schälten Kartoffeln. [...] Mit klarer Stimme las der Schutzmann den Befehl der Vormundschaftsbehörde vor. Die Kinder brachen in lautes, herzerreissendes Weinen aus. Die Mutter fluchte. Sie verfluchte und verwünschte die ganze Welt. Aber niemals wollte sie sich gefallen lassen, dass man ihr die Kinder wegnahm. [...] Die Kinder verbarrikadierte sie hinter dem Tisch und stellte sich kampfbereit davor, mit einem Stuhlbein bewaffnet. [...] Alles gütige Zureden half nichts und so musste es zu einer ganz unerfreulichen Szene kommen. Die beiden Männer hatten gerade genug Arbeit, um die wild dreinschlagende Frau zu bewältigen. Hinter der Tür in einem Korb lag das erst drei Monate alte uneheliche Kind der achtzehnjährigen Tochter, das ob dem Krach und Geschrei ängstlich wimmerte. Mitsamt dem nassen und schmutzigen Kissen nahm ich das erbarmungswürdige Geschöpfchen aus dem Korb und trug es in das bereitstehende Auto. Erneutes Lärmen und Toben! Gewaltsam wurde nun noch das zehnjährige Kind in das Auto geführt. Das dritte Kind, ein Knabe, hatte sich gleich am Anfang aus dem Staub gemacht und sich, wie wir später erfuhren, bei Verwandten versteckt, so dass er nicht gefunden

⁸⁰ Josef Jörger: Die Vagantenfrage. In: Der Armenpfleger, Zürich, 1925, No.2, S.17-21; No.3, S.25-30; No.4, S.33-36; Zitat S.35)

⁸¹ Typoskript Zürich 1930, Kopie Privataarchiv Thomas Huonker, Zürich

werden konnte. In rascher Fahrt ging es an Wiesen, Feldern und Wäldern vorbei, dem Bestimmungsort der beiden Kinder zu, wo sie besorgte und liebevolle Aufnahme fanden.“⁸²

1937

Der deutsche Psychologe und Mediziner Robert Ritter, der sich ursprünglich als Sexualwissenschaftler spezialisiert hatte, wurde über die in Berlin publizierten Schriften Jörgers oder durch schweizerische Psychiaterkollegen im Lauf seines Praktikums (1931/1932) an der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli in Zürich auf die Theoreme Jörgers aufmerksam. Ritter zitiert Jörger 1935 in einem Referat.⁸³ Ritters Habilitation von 1937 über einen angeblich durch eine direkte „Erbfolge“ von „Vaganten“ und „Gauenerfamilien“ geprägten, „erblich minderwertigen“ und gefährlichen „Menschenschlag“ in Südwestdeutschland schildert die dortigen Jenischen. Ritter beschreibt sie ganz ähnlich wie Jörger: „Sie besitzen einen Karren, auf dem sie Bettzeug und Kochgeschirr mit sich führen, die Fähigeren haben einen Esel vorgespannt oder nennen sogar ein Pferd und einen Planwagen ihr eigen. (...) Sie sprechen noch untereinander die jenische Sprache und erweisen sich als die geborenen Gauener.“⁸⁴

1940

Als Träger extrem gefährlichen Erbguts stellte auch der Vorgesetzte Robert Ritters im Berliner Reichsgesundheitsamt, Ferdinand von Neureiter, die Angehörigen „des jenischen Schlags“ dar. „Das würde auch mit den Erfahrungen Ritters übereinstimmen, derzufolge die soziale Tauglichkeit eines Menschen in hohem Masse davon abhängt, ob er blutmässige Beziehungen zum Gauener- und Vagantenschlag besitzt. Je mehr Jenische sich unter den Vorfahren eines Individuums finden, umso asozialer und krimineller ist die Lebensführung des betreffenden Abkömmlings.“⁸⁵ Solche „rassenhygienisch“ fundierte „kriminalbiologische“ Einstufungen lagen der Verfolgung der Jenischen unter dem Nationalsozialismus zu Grunde.⁸⁶

1944

Der 1917 in Zürich geborene Jurist Rudolf Waltisbühl dankt im Vorwort seiner 1944 publizierten Dissertation Alfred Siegfried dafür, „dass er mir die Sammlung des Materials erleichtert“ hatte. Umgekehrt wird Alfred Siegfried in seinem Buch „Kinder der Landstrasse“ von

⁸² S.1f.

⁸³ Ein Verweis auf Jörger findet sich in Robert Ritter: Erbbiologische Untersuchungen innerhalb eines Züchtungskreises von Zigeunermischlingen und »asozialen Psychopathen«, in: Harmsen, Hans /Lohse, Franz (Hg.): Bevölkerungsfragen. Bericht des Internationalen Kongresses für Bevölkerungswissenschaft. Berlin 1935, S. 713–718, S. 713

⁸⁴ Ritter, Robert: Ein Menschenschlag. Erbärztliche und erbgeschichtliche Untersuchungen über die – durch 9 Geschlechterfolgen erforschten – Nachkommen von »Vagabunden, Jaunern und Räubern«. Habil. Tübingen. Leipzig 1937, S.105. Zu Ritters Tätigkeit im Dienst der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik gegenüber Roma, Sinti und Jenischen vgl. u.a. Joachim S. Hohmann: Robert Ritter und die Erben der Kriminalbiologie. „Zigeunerkforschung“ im Nationalsozialismus und in Westdeutschland im Zeichen des Rassismus, Frankfurt am Main 1991; Guenter Lewy: „Rückkehr nicht erwünscht“. Die Verfolgung der Zigeuner im Dritten Reich, München 2001

⁸⁵ Ferdinand von Neureiter: Kriminalbiologie, Berlin 1940, S.54

⁸⁶ Vgl. Andrew D’Arcangelis: Die Jenischen – verfolgt im NS-Staat 1934-1944, Eine sozio-linguistische und historische Studie, Hamburg 2006

1964, neben Schrifttum des Hauptexperten der nazistischen Zigeunerverfolgung, Robert Ritter, die Dissertation Waltisbühls zur Lektüre empfehlen.⁸⁷

Zu den folgenden Zitaten aus dieser Doktorarbeit ist anzumerken, dass Waltisbühl die Begriffe „Landfahrer“ und „Jennische“ als Synonyme verwendet. „Die vererbten negativen Anlagen sind meist sehr stark ausgeprägt und setzen sich nach der Pubertät in Form von asozialem und kriminellem Verhalten durch. Es gibt selten ein Landfahrerkind, das nicht mit einem psychischen oder einem physischen Übel behaftet ist.“⁸⁸ „So spielt denn die erbliche Belastung bei den Jennischen die Hauptrolle.“⁸⁹ „In eugenischer und kriminalpolitischer Hinsicht möchten wir deshalb die Sterilisation einzelner schwer erbkranker Landfahrertypen befürworten.“⁹⁰

„Aber auch vom rein menschlichen Standpunkte aus können wir unsere Auffassung vertreten: Handelt es sich doch bei den Nachkommen von Landfahrern eigentlich um unglückliche Individuen, welche man nicht für ihr Verhalten verantwortlich machen kann. Unseres Erachtens ist deshalb die Geburt eines solchen Individuums auf künstlichem Weg zu verhindern, da es – meistens kaum erwachsen – von einem Gefängnis ins andere, vom Irrenhaus ins Zuchthaus wandert und in der Freiheit nichts besseres zu tun versteht, als wiederum eine zahlreiche, erblich belastete Nachkommenschaft in die Welt zu stellen.“⁹¹

1955

Der Sozialpsychologe Walter T. Haesler publizierte 1955 seine Dissertation.⁹² Für seine Forschungen erhielt Haesler von Alfred Siegfried Aktendossiers des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ zur Einsicht,⁹³ und er bedankt sich bei diversen Leitern katholischer Kinder- und Jugendheime dafür, dass er mit dort platzierten jennischen Kindern sprechen konnte,⁹⁴ wobei ihm die systematische Erstellung von Rorschach-Tests ein Hauptanliegen war.⁹⁵ Aufgrund der Akten des „Hilfswerks“ gibt Haesler eine Schilderung des verpfuschten Lebens der 1925 geborenen, 1930 von ihrer Familie getrennten und dem „Hilfswerk“ übergebenen Therese mit dem Codenamen Plur (Mehr) aus Almens.⁹⁶ Nach vielen Fremdplatzierungen, Fluchten, einen Selbstmordversuch durch Verschlucken eines Quecksilberthermometers, Einweisungen in psychiatrische Kliniken und diversen Diagnosen kam sie 1949 in die psychiatrische Klinik Waldhaus Chur. „Elle y fut stérilisée par motifs d’eugénisme“, vermerkt Haesler ohne Kommentar.⁹⁷

⁸⁷ Alfred Siegfried: Kinder der Landstrasse, Zürich 1964, S.118f.

⁸⁸ Ibid., S.130

⁸⁹ Ibid., S.157

⁹⁰ Ibid., S.159

⁹¹ Ibid, S.159

⁹² Walter T. Haesler: Les enfants de la grand-route. Dissertation Université Neuchâtel, Neuchâtel 1955

⁹³ Walter T. Haesler, S. 6

⁹⁴ Ibid.

⁹⁵ vgl. die entsprechende aufwendige Tabelle im Appendix III von Haeslers Dissertation

⁹⁶ Walter T. Haesler, S.134-139

⁹⁷ Ibid., S.139. Der eigentliche chirurgische Eingriff fand im Churer Fontana-Spital, Lürlibadstrasse 118, statt.

1968

Benedikt Fontana war als Nachfolger von Josef Jörger, dessen nur kurz amtierenden Sohn und von Gottlob Pflugfelder seit 1968 bis zur ordnungsgemässen Pension im Jahr 1988 Direktor der psychiatrischen Klinik Waldhaus in Chur. Fontanas Dissertation befasst sich mit der Frage, ob der „Wandertrieb“ der Jenischen vererbt oder durch das „Milieu“ tradiert sei.⁹⁸ Er zitierte dabei unkritisch Forscher der Nazizeit wie Ritter und stellte sich in die Nachfolge Jörgers und Siegfrieds.

Die fahrende Lebensweise der Jenischen rückte er in die Nähe „asozialen Verhaltens“: „Eine Verhaltensform, welche der westlich-zivilisierten Lebensform zuwiderläuft, ist das Nomadentum, die Unsesshaftigkeit. Meist ist sie mit andern Schattierungen mehr oder weniger asozialen Verhaltens verbunden wie primitive Hygiene, Pauperismus, Kleinkriminalität, eigene Rechtsbegriffe und Familienordnung.“⁹⁹

Fontana fasste seine Doktorarbeit so zusammen: „Es wird einer Vagantensippe [bei ihm war es die jenische Familie Mehr aus Almens im Domleschg, T.H.] genealogisch nachgegangen. Anhand eines Umerziehungsversuches werden die kasuistischen Fälle [sic, T.H.] auf den Verlust oder die Beibehaltung des Phänomens der Unsesshaftigkeit untersucht und gleichzeitig geprüft, ob für dieses Phänomen der Begriff der Psychopathie angewendet werden kann, was verneint wurde. Die Umerziehungserfolge wurden tabellarisch dargestellt, und es konnte gezeigt werden, dass bei Unsesshaften unter geeigneten Bedingungen eine Rückkehr zur sesshaften Lebensform möglich ist; dabei wurden die beeinflussenden Faktoren erwähnt. Die vorliegenden Untersuchungen sprechen gegen eine reine Erbbedingtheit des Vagantentums. Für die Entstehung neuer Vagantensippen scheinen sich frühere Feststellungen über den Einfluss der Frau zu bestätigen.“¹⁰⁰

Mit dem letzten Satz erweist Benedikt Fontana seinem Vorgänger Josef Jörger die Reverenz. Bei den ganz im Ton der Pro Juventute gehaltenen einzelnen Fallgeschichten des „Umerziehungsversuchs“ – so bezeichnete Fontana die Tätigkeit des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ – stützte sich der Psychiater neben dem reichhaltigen Fundus an Akten und Genealogien über die Jenischen in der psychiatrischen Klinik Waldhaus auch auf die Akten des „Hilfswerks“, auf die Publikationen Siegfrieds sowie auf die Diplomarbeit von Elsy Schwegler über die „Familie Plur“.¹⁰¹ Ein von Mariella Mehr angestrebtes Verfahren zur Aberkennung der Doktorwürde von Benedikt Fontana wurde von der Universität Bern abgewiesen.¹⁰²

⁹⁸ Benedikt Fontana: Nomadentum und Sesshaftigkeit als psychologische und psychopathologische Verhaltensradikale: Psychisches Erbgut oder Umweltprägung. Ein Beitrag zur Frage der Psychopathie. Diss. Bern 1968, publiziert in: *Psychiatria clinica*, 1968, Nr. 1, S.340-360

⁹⁹ Benedikt Fontana, S.341

¹⁰⁰ Benedikt Fontana, S.361

¹⁰¹ Siehe Benedikt Fontana, S. 361, sowie Elsy Schwegler: Die Familie Plur. Wiedereingliederung einer Vagantenfamilie, Diplomarbeit an der Schweizerischen Sozial-caritativen Frauenschule Luzern, Luzern 1958. Vgl. auch die schon 1929 unter Mithilfe Siegfrieds zu Stande gekommene Arbeit an der Sozialen Frauenschule Zürich von Dorothee Schuster: Familie Muhr. Ein Beitrag zur Vagantenfürsorge

¹⁰² Vgl. Ruth Morgenthaler-Jörin: Expertise zur Dissertation von Herrn Dr. Benedikt Fontana, Bern 1968, vom 30. Januar 1989 (Kopie im Privatarchiv Thomas Huonker, Zürich); Mariella Mehr: Von einem, der auszog, Doktor der Psychiatrie zu werden. „... ein Beitrag zur Frage der Psychopathie“, in: *Viva – sozialistische Bündner Zeitung*, Chur, Nr.71, Februar 1988, S.1-5. In derselben Nummer von *Viva* finden sich Statements des Bündner Mediziners Dr. Reto Jenni zum Vorgehen des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, worin er schreibt: „Fontanas Arbeit stützt sich auf eine Reihe von Autoren und Repräsentanten des Rassismus, Advokaten bzw. Apologeten des Völkermords in Deutschland und in der Schweiz. Wer etwa die Äusserungen und Taten eines Dr. Siegfried, Leiter des „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ der Pro Juventute, kennt, kommt zur nieder-

1993

Noch kurz vor der Wende zum neuen Jahrtausend präsentierte sich der 1913 geborene Jurist Peter Metz aus Chur als greiser Rechtfertiger der schweizerischen Jenischenverfolgung, und dies in einer von der staatlichen Stiftung Pro Helvetia und vom kantonalen Kulturfonds finanziell unterstützten Gesamtdarstellung der Bündner Geschichte.¹⁰³

Metz schilderte die Jenischen als „Landplage“ und als „Misère: Die Jenischen vagabundierten munter weiter und fielen ihren Heimatgemeinden immer deutlicher zur Last. Eine eigentliche Landplage wurde immer deutlicher.“¹⁰⁴

Metz lobte und wiederholte die Auffassungen von Josef Jörger¹⁰⁵ und verteidigte das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ gegen Kritik: „In unseren Tagen ist [...] die Aktion ‚Kinder der Landstrasse‘ als [...] Faschismus, als Ausmerzaktion, als Frevel, als Rassismus gebrandmarkt worden. Davon kann gar keine Rede sein.“¹⁰⁶

Metz kritisierte am Vorgehen der Stiftung Pro Juventute einzig, dass es sich zu wenig konsequent an die Vorgaben Jörgers hielt, der die Wegnahme von Kleinkindern und Säuglingen empfahl und von der Wegnahme älterer Kinder abriet. Nur diese Abweichung von Jörgers Anweisungen verlange „die Verurteilung der gutgemeinten Aktion, die sich unbedingt auf Säuglingskinder hätte beschränken sollen“, schrieb Metz.¹⁰⁷ Denn deren „Umerziehung“ habe funktioniert. „So kennt die Gegenwart manche Abkömmlinge der Jenischen, die (meist unter einem anderen Namen) als geachtete Gewerbler und sogar als Angestellte, Polizisten und dergleichen ihren Mann stellen.“ „Ihr Wechsel in die Gefilde der bürgerlichen Geborgenheit ist ihnen ganz gewiss wohlbekommen.“ Metz schloss seine Betrachtungen so: „Indessen vermag diese versöhnliche Seite nichts daran zu ändern, dass das Vagantenproblem immer noch besteht.“¹⁰⁸

2010

Ohne hier die eigenartige Lückenhaftigkeit und von anderen Besonderheiten geprägte Geschichte der wissenschaftlichen und sonstigen Literatur zur Verfolgungsgeschichte der Jenischen in Deutschland näher zu dokumentieren – eine Forschungslücke, in welche die umfangreiche und gründliche Hamburger Dissertation von Andrew D’Arcangelis¹⁰⁹ den besten Einstieg bietet – sei hier kurz auf einen Wissenschaftler eingegangen, der sich den letzten Jahren in einen verbissenen Kampf mit den jenischen Organisationen auch der Schweiz einliess, nämlich Ulrich F. Opfermann. Er greift die Sprecher und Repräsentanten der Jenischen

schmetternden Erkenntnis, dass da in der Schweiz in aller Stille parallel zu unserem nördlichen Nachbarland, auf das man sich ideologisch berief, das jedenfalls keine abschreckende und einsichtsfördernde Wirkung tat, ein Völkermord ohne individuell und juristisch fassbaren Totschlag praktiziert wurde.“

¹⁰³ Peter Metz: Geschichte des Kantons Graubünden, Bd. 3, Chur 1993, im Abschnitt „Zwischenbericht: Das Los der Jenischen“, S.204-217

¹⁰⁴ Peter Metz, S.210

¹⁰⁵ Ibid., S. 205 bis 211

¹⁰⁶ Ibid., S.213

¹⁰⁷ Ibid., S.216

¹⁰⁸ Die drei letzten Zitate *ibid.*, S. 217

¹⁰⁹ Andrew D’Arcangelis: Die Jenischen – verfolgt im NS-Staat 1934-1944, Eine sozio-linguistische und historische Studie, Hamburg 2006. Einen Überblick über die Geschichte der Jenischen in ganz Europa gibt Christian Bader: *Yéniches: Les derniers nomades d’Europe*, Paris 2007

an und versucht, deren Äusserungen durch seine Zitierweise als möglichst absurd und unglaubwürdig erscheinen zu lassen. Eine Zusammenarbeit mit jesischen Organisationen, also jenen Forschungsansatz, der angesichts des früheren Wirkens von staatlich besoldeten wissenschaftlichen Diffamierern und Verfolgern der Jesischen heute angebracht ist, hat er sich damit verbaut.

Auch den staatlichen Instanzen, welche in geduldiger Suche nach einem Kompromiss eine Lösung fanden, um richtigerweise auch die Jesischen in die Texte am geplanten Berliner Mahnmal von Dani Karavan zum Gedenken an die von den Nazis als „Zigeuner“ und „zigeunerartig Herumziehende“ rassistisch Verfolgten einzubeziehen, die von den Nazis oft auch als „Asoziale“, „Berufsverbrecher“, „Arbeitsscheue“ etc. stigmatisiert wurden, ist Opfermann mit seiner wirren Kritik eben dieses Kompromisses nicht dienlich.

Lange konnte man die exzentrischen Meinungen von Ulrich F. Opfermann zur Thematik der Verfolgungsgeschichte der Jesischen als Kuriosa für respektive gegen sich selbst sprechen lassen.

Wenn nun aber, und dies entgegen dem erklärten Willen der jesischen Organisationen, welche Opfermann ja angreift, ein Wissenschaftler wie Wolfgang Benz, der auch Sprecher des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung Mahnmal für die ermordeten Juden Europas ist, den antijesischen Tiraden Opfermanns in einer ansonsten renommierten Publikation wie dem „Jahrbuch Antisemitismusforschung“ Raum gibt,¹¹⁰ dann muss ganz entschieden interveniert werden.

Es kann nicht statthaft sein, dass Förderungsgelder zur Bekämpfung von Vorurteilen und Fehlinformationen betreffend die Juden sowie andere Volksgruppen mit einer Geschichte als verfolgte Minderheiten dazu missbraucht werden, Argumentationen eine Tribüne zu geben, welche die Verfolgung der Jesischen durch die Nazis verharmlosen, welche die Anliegen und die Legitimität der Organisationen dieser Volksgruppe mit Hämie überschütten, und welche im Übrigen manchen Menschen in vieler Hinsicht als verbohrt Egotrip eines wissenschaftlichen Irrläufers erscheinen.

Der Angriff Opfermanns auf die Bemühungen der Jesischen um ihre Anerkennung als gleichberechtigte Volksgruppe sowie als eigenständige Opfergruppe der Nazi-Verfolgung konstruiert im Kern folgende Argumentationslinien:

Opfermann argumentiert dagegen, dass Staaten, in welchen diese transnationale europäische Minderheit lebt, sie offiziell als Sprachminderheit, als nationale Minderheit, als Volksgruppe anerkennen; wo solche Regelungen des Völkerrechts und des Minderheitenschutzes bereits auf einige Aspekte des jesischen Daseins angewendet werden, wie in der Schweiz, versucht er diese wichtigen Schritte weg von der Verfolgung einer Gruppe hin zu ihrer Anerkennung als gleichberechtigte Volksgruppe kleinzureden, statt sie in ihrer Bedeutung als erreichte Etappenziele der lange Verkannten, Diffamierten und Verfolgten zu würdigen.¹¹¹

Opfermann unterstellt Vertretern der Jesischen und wissenschaftlichen Experten, welche seine abstrusen Argumentationsschienen und seine den Jesischen gegenüber vorgetragene Arroganz und Verachtung kritisieren, allerniedrigste Motive; seine eigenen Motive zu seiner Kampagne gegen die jesischen Verbände und ihre Anliegen legt er nicht offen.

Opfermann versucht immer wieder, Mandatsträgern jesischer Organisationen ihre Repräsentativität und ihre Legitimität als Sprecher und Vertreter ihrer Volksgruppe abzusprechen.

Opfermann will den Jesischen, im Unterschied zu anderen Völkern, wie beispielsweise den Römern, den Preussen, den Schweizern, den Juden oder den Ungarn, die er deswegen so we-

¹¹⁰ Ulrich F. Opfermann: „Die Jesischen und andere Fahrende“. Eine Minderheit begründet sich. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, herausgegeben von Wolfgang Benz, Bd. 19, Berlin 2010, S. 126-150

¹¹¹ Vgl. zu den abstrakteren Aspekten solcher Anerkennungsprozesse u.a. Thomas Bedorf: Verkennende Anerkennung. Über Identität und Politik. Frankfurt am Main 2010

nig angreift wie all die anderen Ethnien mit ihren diversen Ursprungsmythen, das Recht auf die Überlieferung und Gestaltung ihrer Herkunftsmysmen abprechen.

Als einzigen Herkunftsmysmos zu den Jenischen lässt Opfermann die hauptsächlich von Nichtjenischen vertretene Theorie gelten, wonach die Jenischen mit ihrer eigenen Sprache an diversen, eigenartigerweise aber nicht an allen Orten, aus verarmten Einzelnen aus anderen Gruppen, insbesondere aus der jeweiligen Dominanzkultur, entstanden seien.

Auf den Schienen dieser seiner Fixpunkte zum Thema Jenische fährt Opfermann einen Kurs gegen die Organisationen dieser Gruppe ähnlich dem, wie ihn jahrzehntelang der nunmehr verstorbene Hermann Arnold, Verteidiger und Nachlassverwalter des Nazi-Rassenhygienikers Robert Ritter, gegen den Zentralrat der deutschen Sinti und Roma einschlug. Arnold argumentierte 1988 gegen die Forderung des Zentralrats nach Anerkennung der Sinti und Roma als autochthone Volksgruppe respektive als nationale Minderheit, wie sie spätestens seit 1997 durch die Ratifikation des Rahmenabkommens zum Minderheitenschutz in Deutschland eine anerkannte völkerrechtliche Tatsache ist. Arnold meinte, eine solche staatsrechtliche Anerkennung ihrer ethnischen Besonderheit sei keineswegs der Wunsch der Sinti und Roma, sondern nur ein (nach Ansicht Arnolds völlig unsinniges) Ziel ihrer angeblich nicht-repräsentativen Vertreter. Arnold schrieb: „Die Idee einer staatsrechtlichen Sonderstellung liegt der breiten Masse der Zigeuner ferner als der Mond.“¹¹² Diese und weitere, ähnlich herabsetzende oder noch üblere Äusserungen Arnolds zu Repräsentativität und Anliegen der Sinti und Roma und ihrer gewählten Verbandsvertreter stehen in offenkundiger Parallele zu Äusserungen Opfermanns gegen den Bund Deutscher Jenischer und andere jenische Organisationen, deren gewählte Sprecher er als nicht repräsentativ zu diskreditieren bestrebt ist: „Die Sprecher agieren als Stellvertreter ohne ersichtliche Rückbindung in einer jenischen Mehrheit oder auch nur irgendwie fassbaren relevanten Minderheit.“¹¹³

Es passt ins Bild und führt wieder zurück zur Kernthematik dieser Darstellung, dass Opfermann bei der Verfolgung der Jenischen weder in der Schweiz noch unter den Nationalsozialisten Tatbestände des Völkermords erkennen will. Er stellt zwar zutreffend fest: „Der Erklärung jenischer Sprecher, ein Volk zu vertreten, folgte spätestens Anfang der 1990er Jahre der Vorwurf des Völkermords.“ (S.148). Dies erwähnt er jedoch nur, um sich anschliessend als Leugner dieses Völkermords zu outen: „Ungeachtet der Frage, ob Jenische inzwischen ein ‚Volk‘ bilden, lässt sich von einem ‚Völkermord‘ nicht sprechen.“ (S.150) Folgerichtig, aber verfehlt sieht Opfermann auch in den gezielten und systematischen Kindswegnahmen an den Schweizer Jenischen zwecks Zerstörung ihrer jenischen Herkunftskultur bloss eine auch „in anderen europäischen Ländern (...) übliche Praxis von Fürsorgebehörden, Menschen, die als randständig bewertet wurden, die Kinder zu entziehen, um sie in Heim- oder andere Formen der Fremderziehung zu geben“ (S.136).

Opfermann, der sich selbst als kritischen Wissenschaftler sieht und in der Frage der Verfolgung anderer Gruppen, etwa der Juden oder der Sinti, meist durchaus korrekt argumentiert, ist ein Sonderfall in der hier dargestellten Serie von wissenschaftlichen Feinden der Jenischen. Doch reiht er sich durch seine antijenischen Argumentationen unter Übernahme älterer Positionen dieser Linie selbst in die unselige Tradition der Verfolger der Jenischen ein; wo er die Verfolgung der Jenischen vermeintlich kritisch schildert, verharmlost er sie.

¹¹² Hermann Arnold: Die NS-Zigeunerverfolgung. Ihre Ausdeutung und Ausbeutung. Fakten – Mythos – Agitation – Kommerz. Landau o.J. (1988), S. 86

¹¹³ Ulrich F. Opfermann: „Die Jenischen und andere Fahrende“. Eine Minderheit begründet sich. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Bd. 19, Berlin 2010, S. 126-150, S. 144

C.1.3.2. Forschende und Gelehrte in Kritik gegenüber der Jenischen-Verfolgung

Hier werden, wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit, kritische Stimmen aus der Wissenschaft betreffend die Jenischen-Verfolgung in der Schweiz chronologisch aufgereiht. Ihre Definitionen der Gruppe und ihrer Verfolgungsgeschichte sind zwar alle von Sympathie und Solidarität mit den Verfolgten geprägt, aber sehr unterschiedlich.

1966

In diesem Jahr erschienen in einem Berner Kleinverlag zwei Büchlein mit dem poetischen Titel „Zigeunergeschichten“. Im zweiten Band findet sich die mit genauen Quellenangaben belegte Abhandlung „Zigeuner-Romantik und ihre Feinde“ von Sergius Golowin.¹¹⁴ Darin analysierte Golowin anhand einschlägiger Zitate die schriftlichen Marksteine der Verfolgung von Roma, Sinti und Jenischen. Er untersuchte dazu die alten Erlassen gegen die „Zeginer“ des Ancien Régime, die rassistischen und eugenischen Theorien des 19. und 20. Jahrhunderts – unter gründlicher Berücksichtigung der nazistischen Verfolgung von „Zigeunern“ und „Asozialen“ – und verfolgte den antiziganistischen Diskurs weiter bis zu seiner kritischen Darstellung des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“. Dabei verwies Golowin auf das Faktum, dass dessen Leiter noch 1964 Texte von Leitfiguren des nazistischen Genozids an Roma, Sinti und Jenischen wie Robert Ritter zur Lektüre empfohlen hatte.¹¹⁵

Das war der erste einer langen Reihe von Texten, in denen Golowin sich für die Anerkennung der Kultur der Fahrenden, insbesondere auch der Jenischen, einsetzte, vielleicht am programmatischsten in seinem Text im Band „Minderheiten in der Schweiz“ von 1984.¹¹⁶

1979

Tilman Zülch, Gründer der Gesellschaft für bedrohte Völker, spielte in den Anfängen der Bürgerrechtsbewegungen von Roma, Sinti und Jenischen in Europa als Förderer von aussen eine wichtige Rolle. Davon zeugt das von ihm 1979 herausgegeben Buch „In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt.“¹¹⁷ Der Band versammelt viele sehr informative Beiträge, unter anderem von namhaften Exponenten der Bürgerrechtsbewegung wie Romani Rose, Hänsele Weiss, Arnold Spitta und Mariella Mehr sowie von Wissenschaftlern wie Selma Steinmetz oder Bernhard Streck. In seiner Einführung schrieb Tilman Zülch zur Jenischenverfolgung in der Schweiz: „Das weltbekannte Hilfswerk ‚Pro Juventute‘ pflegte den Fahrenden bis 1973 die Kinder zu rauben – nach der UN-Konvention zur Verhinderung des Verbrechens des Völkermords bereits eine Form des Genocids – und steckt sie in ‚anständige‘ Schweizer Familien, in staatliche Heime oder Strafanstalten.“ Die präsentische Form des zweiten Satzteils verweist darauf, dass die letzten aus ihren Familien gerissenen Jenischen noch bis weit in die 1980er Jahre der geschilderten Fremdversorgung ausserhalb ihrer Herkunftsgruppe unterlagen. Denn 1973 wurden ja nur die Kindswegnahmen gestoppt, aber die geraubten Kinder blieben fremdplatziert.

¹¹⁴ In: Sergius Golowin: Zigeunergeschichten 2, Bern 1966, S.45-114

¹¹⁵ Ibid., S.79

¹¹⁶ Alfred Cattani / Alfred A. Häsler (Hg.): Minderheiten in der Schweiz. Toleranz auf dem Prüfstand. Zürich 1964. In diesem Buch steht der Text von Sergius Golowin: Fahrendes Volk in der Schweiz – Zwangsassimilation oder Behauptung? (S.59-73) gleichwertig neben Texten über die Walser, die Rätoromanen und die Juden in der Schweiz.

¹¹⁷ Tilman Zülch, Hg.: In Auschwitz vergast – bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma (Zigeuner) in Europa. Mit einem Vorwort von Ernst Tugendhat. Hamburg 1979

1981

Im Jahr 1981 erschien der von Mark Münzel und Bernhard Streck herausgegebene Sammelband „Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens.“¹¹⁸ Darin ist der fast vierzigseitige, sehr gründliche Artikel von Edith Gerth über die Verfolgung der Jenischen in der Schweiz enthalten, der jedoch in der Schweiz kaum zur Kenntnis genommen wurde.¹¹⁹ Edith Gerth hat dazu die schweizerischen Quellen gründlich durchgearbeitet und auch Gespräche mit schweizerischen Jenischen geführt. Sie definiert die Gruppe unter Verweis auf divergierende Auffassungen so: „Jenische im engern Sinn kommen aus den Kreisen der Korb- und Siebmacher, der Kessel- und Pfannenflicker, der Scherenschleifer und Hausierer. Eine Definition über die Berufe ist allerdings nur bedingt möglich. Immerhin zeigt sich eine Vorliebe der Jenischen für das Reisegewerbe. Ein weiteres Kennzeichen ist ihre gemeinsame Sprache.“ (S. 131) Bei ihrer gründlichen und quellennahen Darstellung der Verfolgungsmassnahmen des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“, seiner Vorläufer, seiner schlecht erforschten Parallelorganisationen (wie das „Seraphische Liebeswerk Solothurn“), seiner wissenschaftlichen, vor allem psychiatrischen, Ideologen wie Josef Jörger erwähnt sie nebst den Kindswegnahmen auch die Zwangssterilisationen an jenischen Frauen und dokumentiert mehrere Fälle.¹²⁰ Sie diskutiert die Schwierigkeiten der jenischen Organisationen und beschreibt die damals drei einzigen offiziellen Standplätze für Fahrende in der Schweiz: „Ein trostloses Fabrikareal zwischen Silos und Autobahn in Bern, welches von 13 Familien bewohnt wird, eine Kiesgrube ohne sanitäre Einrichtungen in Biel, ein asphaltiertes, parzelliertes Terrain für 120 Familien in Versoix“ bei Genf.¹²¹

1983

In diesem Jahr beendete Clo Meyer seine Lizentiatsarbeit.¹²² Die Arbeit erschien posthum im Jahr 1988 als Buch.¹²³ Meyer definiert die Jenischen als „einheimische Sippenwanderer“.¹²⁴ Er zitiert auf S. 80 seiner Lizentiatsarbeit (im Buch S. 79) zwar einen Artikel aus der Bündner Zeitung „Der freie Rätier“ vom 14. 10. 1893, worin es heisst: „Sie sind eine sonderbare Nation, diese Kesselflicker, Glockengiesser, Schellenlötter, Pfannenverzinner u.s.f.“, zögert jedoch S. 82 (im Buch S.81), ihr „Sippenwandern als völlig eigenständige Kultur zu bezeichnen“. Ebenso wenig sieht er die Jenischen aber auch als blosse „Subkultur“. Schliesslich zog Clo Meyer folgendes Fazit seiner Darstellung der Verfolgung der „einheimischen Sippenwanderer“ mit ihrer spezifischen jenischen Sprache, zu deren Verbreitung in der Schweiz des 19. Jahrhunderts er verschiedene sonst kaum vermerkte lokale Quellen angibt: „Aus ihrer machtmässig überlegenen Position heraus“ verlangten „die Exponenten der herrschenden Gesellschaft [...] von den Sippenwanderern eine einseitige und vollständige Unterwerfung unter die ihnen fremden ökonomischen, sozialen und moralischen Normen“. „Ungeduldig griffen die

¹¹⁸ Giessen 1981

¹¹⁹ Edith Gerth: Kinderraubende Fürsorge. Die Umerziehung der Jenischen in der Schweiz durch die Stiftung Pro Juventute. In: Mark Münzel / Bernhard Streck: Kumpania und Kontrolle. Moderne Behinderungen zigeunerischen Lebens, Giessen 1981, S.128-166

¹²⁰ Edith Gerth, S. 155

¹²¹ Edith Gerth, S. 161

¹²² Clo Meyer: „Unkraut der Landstrasse“, Lizentiatsarbeit Universität Zürich. Zürich 1983

¹²³ Clo Meyer: „Unkraut der Landstrasse“. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen. Disentis 1988

¹²⁴ Clo Meyer, S.14

verantwortlichen Machttträger mit zwangsweise durchgesetztem Kindsentzug, mit Versetzung ins Verdingkinderdasein und mit Heimversorgung zu Massnahmen der strukturellen Gewalt. Es muss dabei zu denken geben, wie leicht Massnahmen, die eine Minderheit als Gruppe wie als Individuen schädigte, als Werk der Menschlichkeit dargestellt werden konnte.“¹²⁵

1987

In diesem Jahr erschien das Buch von Sylvia Thodé-Studer: *Les Tsiganes Suisses. La marche vers la reconnaissance*.¹²⁶ Obwohl Thodé-Studer häufig generalisierend von „Tsiganes“ spricht, charakterisiert sie die Jenischen klar als eingeständige, autochthone Ethnie mit spezifischen Kulturmerkmalen und vermerkt, dass die divergierenden Herkunftstheorien diesbezüglich von zweitrangiger Bedeutung sind. Sie vermisst dazu genauere Arbeiten. Schon in der Einführung, S.55, erwähnt sie die Präsenz einer „population nomade autochthone, les Jenisch“ und moniert als methodische Schwierigkeit ihrer Untersuchung den Mangel an informativen wissenschaftlichen Arbeiten zu Geschichte und sozialer Lage dieser Gruppe. Sie konstatiert „le désintérêt des tsiganologues pour les Jenisch“ (S.57) und „le manque de sources écrites sur ces derniers“. Neben dem offiziellen Bericht von 1983¹²⁷ gebe es deshalb nur „des ouvrages partiels et partiels d’auteurs opposés au nomadisme ou alors trop axés sur les légendes pour pouvoir être utilisés dans une étude générale“. (S. 57) Sie erwähnt als eine der wenigen Schweizer Forschenden die Präsenz von Jenischen auch in Nachbarländern, insbesondere „dans le sud de l’Allemagne, en France (Alsace, Massif Central)“ (S. 64), und verweist auf andere ethnische Gruppen mit ähnlichen Differenzen und Parallelen zu den Sinti und Roma wie die „Tinkers, nomades de Grande-Bretagne d’origine encore peu précisée dont le dialecte est le cant; les Poshrats et les Didakais, autres groupes de Grande-Bretagne“. (S.64) Im Abschnitt „Les Jenisch et leur identité“ (S.90-92) schreibt sie über die ethnische Selbstzuordnung insbesondere der Jenischen in der französischsprachigen Westschweiz, S.90f: „Les Jenisch se différencient des Tsiganes ‚indiens‘, mais se comprennent sous le vocable d’ensemble ‚Tsiganes‘. En cela, de même que pour les autres voyageurs, ils attachent d’abord de l’importance à leur ethnie, se sentant distincts des autres, tout en se reconnaissant semblables dans leur mode de vie et leurs valeurs, par opposition au monde des sédentaires. Comme nous l’avons vu plus haut, c’est donc pas tant sur leur différence qu’il faut insister mais sur leurs particularités ethniques et culturelles.“

Aus diesem Ansatz heraus beschreibt sie auch die Vefolgung der Jenischen in der Schweiz als Versuch der Vernichtung einer einer Ethnie, ohne jedoch dafür einen Begriff aus der juristischen Fachsprache zu verwenden. Sie schreibt S.177, im Teil „Conclusions“: „Au XXe siècle, pourtant, les tentatives d’annéantissement, physique des Nazis, culturel et ethnique de Pro Juventute en Suisse, ont bien failli à parvenir à leur fin.“

Ebenfalls 1987 erschien in wissenschaftlicher Unabhängigkeit, aber in organisatorischer Zusammenarbeit und inhaltlichem Dialog mit der Dachorganisation der schweizerischen Fahrenden, der Radgenossenschaft der Landstrasse, sowie unter hälftigem Einbezug von Wortprotokollen von 11 Jenischen zu ihrer von Verfolgung geprägten Lebensgeschichte ein von Thomas Huonker erarbeitetes Buch. Es stellte sich von dieser Methodik her, aber auch inhaltlich ausdrücklich in den Dienst der Anerkennung der Jenischen als gleichberechtigte Volksgruppe. Das Buch charakterisierte – unter Hinweis auf frühere Feststellungen dieses

¹²⁵ Ibid, S.176 f. (im Buch S.174)

¹²⁶ Lausanne 1987

¹²⁷ Fahrendes Volk in der Schweiz. Lage, Probleme, Empfehlungen. Bericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Studienkommission. Bern 1983

Inhalts – deren Verfolgung explizit und unter Verweis auf die entsprechende UNO-Konvention von 1948 als versuchten Völkermord. Dies für die Schweiz insbesondere im Hinblick auf die von den Verfolgern gezielt und systematisch verübten Tatbestände zur Senkung der Geburtenrate in der jenischen Gruppe sowie zur Verbringung von Kindern aus der verfolgten Gruppe in ein anderes kulturelles Umfeld unter Isolierung und Abschottung von ihren jenischen Herkunftsfamilien, für andere Länder in Hinsicht auf die Verfolgung der Roma, Sinti und Jenischen im Nazireich.¹²⁸

1988

Die katholische schweizerische Hilfsorganisation Caritas publizierte 1988 eine wissenschaftlich, insbesondere auch theologisch, fundierte Dokumentation, und zwar in Kontakt mit den Organisationen der Jenischen und der Roma in der Schweiz. Die Publikation kritisierte die Verfolgung der Jenischen in der Schweiz, welche von vielen katholischen Institutionen, insbesondere zahlreichen Erziehungsheimen, mitgetragen wurde, auch aus der Warte minderheitspolitischer Erklärungen von Papst Johannes XXIII. sowie seitens anderer kirchlicher Instanzen und formulierte: „Das Verhältnis vieler Christen zu Minderheiten - zu denen auch die Fahrenden gehören - ist oft gespannt. Hier sind Änderungen nötig. (...) Im Rundschreiben ‚*Pacem in terris*‘ hielt Papst Johannes XXIII. schon 1963 fest, dass viele ethnische Minderheiten, die über keinen eigenen Staat verfügten, sondern auf dem Territorium einer oder mehrerer anderer Nationen leben, vor schwerwiegende Probleme gestellt sein können. Klar und deutlich schrieb Johannes XXIII.: ‚Was immer gegen diese Völker zur Unterdrückung der Lebenskraft und des Wachstums ihres Stammes unternommen wird, ist eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit, und dies umso mehr, wenn solche verwerfliche Gewaltanwendung auf die Ausrottung des Stammes selbst abzielt. Vielmehr entspricht es vollkommen den Geboten der Gerechtigkeit, wenn die Staatslenker sich tatkräftig bemühen, die Lebensbedingungen der Minderheit zu heben, namentlich in dem, was deren Sprache, Kultur, Herkommen und Gebräuche sowie wirtschaftliche Unternehmungen und Initiativen betrifft.‘ Das Zweite Vatikanische Konzil hielt 1965 in ‚*Gaudium et spes*‘ unter anderem fest: ‚Aufgabe der öffentlichen Gewalt ist es nicht, die Kulturformen in ihrer besonderen Eigenart jeweils festzulegen, sondern günstige Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Hilfen zu gewähren, um das kulturelle Leben bei allen, auch bei nationalen Minderheiten, zu fördern. Darum muss man vor allem verhindern, dass die Kultur ihrem eigenen Zweck entfremdet und politischen oder wirtschaftlichen Mächten zu dienen gezwungen wird.‘¹²⁹

1998

Eine unter Leitung von Roger Sablonier, Zürcher Universitätsprofessor jenischer Abstammung mit Fachgebiet Mittelalter, von Walter Leimgruber und Thomas Meier 1998 erar-

¹²⁸ Radgenossenschaft der Landstrasse (Hg.): Fahrendes Volk, verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe. Zürich 1987. Die zweite Auflage des Buchs von 1990 ist im Volltext auf <http://www.google.ch/search?tbm=bks&tbo=1&q=Thomas+Huonker&btnG=Nach+B%C3%BCchern+suchen> (Stand 1. Februar 2011) abrufbar.

¹²⁹ Christian J. Jäggi / Norbert Kieliger / Peter Gross: Fahrende Menschen in der Schweiz – eine verkannte Minderheit. Luzern 1988 Die hier zitierten vatikanischen Texte finden sich in: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente. Herausgegeben vom Bundesverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Deutschland, 5. Auflage Köln 1982, S.297f. sowie S.379f.

beitete Studie ¹³⁰ konnte als erste kritische historische Arbeit die 1987 versiegelten Akten des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ sichten. Die 1987 staatlicherseits angekündigte historische Aufarbeitung, von den Jenischen seit 1975 gefordert, war somit nochmals um 10 Jahre verschoben worden. Es handelte sich zudem erklärtermassen erst um eine Vorstudie; weitere Forschungsprojekte zur Thematik wurden wiederum bis 2003 aufgeschoben. Roger Sablonier äusserte in seiner persönlichen Schlussbetrachtung seine „Empörung darüber, mit welcher Selbstverständlichkeit eine parastaatliche Organisation wie die Pro Juventute zur Zerstörung der Lebensweise und zur gewaltsamen Umerziehung einer kleinen Minderheit ansetzen konnte“ (S.188). Sablonier machte in Bezug auf die Definition der „kleinen Minderheit“ der Jenischen sehr eigenständige Überlegungen und vermied juristische Qualifikationen der untersuchten Vornahme einer „gewaltsamen Umerziehung“ einer Minderheit. Leimgruber, Meier und Sablonier empfahlen aber unter dem Titel „Massnahmen“ als weitere Schritte weitere Untersuchungen, unter anderem auch durch „Juristinnen und Juristen“ (S. 180), und schrieben S.178: „Die schon verschiedentlich erhobene Forderung, die bisherige finanzielle Entschädigungspolitik müsste unabhängig von allenfalls neuen juristischen Tatbeständen, wie sie die weitere Untersuchung zusätzlich ergeben könnte, überprüft werden, ist ernst zu nehmen.“ Weder kamen jedoch juristische Untersuchungen zum Tragen noch erfolgte eine Aufstockung der minimalen finanziellen Entschädigungen.

2000

Als Beiheft zur ihrem Flüchtlingsbericht gab die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – 2. Weltkrieg im Jahr 2000 eine Studie heraus, welche sich mit der Rechtsstellung und der Verfolgung von Roma, Sinti und Jenischen im Herrschaftsgebiet des Dritten Reichs sowie der Schweiz befasste, unter besonderer Berücksichtigung der zumeist vergeblichen Versuche von Angehörigen dieser Gruppen, sich vor der Verfolgung durch die Nazis in die Schweiz zu retten.¹³¹

2001

Hansjörg Roth publizierte 2001 sein Buch „Jenisches Wörterbuch. Aus dem Sprachschatz Jenischer in der Schweiz“.¹³² Er schrieb im Vorwort: „Europa in nationalsozialistischer Zeit. Verfolgungen von Minderheiten, trotz abendländischer, trotz humanistischer Tradition. Aber: Verfolgungen auch in der Schweiz? Wir wissen: Die Schweiz nahm Flüchtlinge auf, und sie wies auch Flüchtlinge ab, aus Notwendigkeit, Angst und Ressentiments. Aber Verfolgung, gemeint: alltägliche Verachtung, Rüpeleien, Existenzverbot, systematische Vernichtung? Das war nur in fernen Territorien geschehen, jenseits unserer Landesgrenzen. Schweizer Jenische sehen das anders. Sie erlebten durchaus Verachtung, erinnern sich an Repressionen gegenüber ihrem Daseinsrecht, erlitten zwar keine physische, aber doch psychische Vernichtung an der eigenen Person und eine kulturelle Vernichtung an ihrer Gemeinschaft. Verfolgungen in der Schweiz, nachweisbar belegt, viele Jahre bis drei Jahrzehnte nach der dunklen Zeit des Zweiten Weltkriegs.“ (S.19). Auch Roth vermeidet eine juristische Qualifikation des Beschriebenen, doch zeigt er Verständnis dafür, dass, wie oben belegt, viele Jenische ihre Verfolgung in

¹³⁰ Walter Leimgruber / Thomas Meier / Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern 1998, als Volltext abrufbar auf <http://www.landesgeschichte.ch/downloads.html> (Stand 1. Februar 2011)

¹³¹ Thomas Huonker/ Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische, Bern 2000. Die 2001 auch als Buch erschienene Studie ist im Volltext abrufbar auf <http://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf> (Stand 1. Februar 2011)

¹³² Frauenfeld 2001

mancher Hinsicht mit der nazistischen Völkermordpolitik im Holocaust parallelisieren. Roth schreibt S.21: „Die Praktiken, mit denen man die Nichtsesshaften in der Schweiz zum Verschwinden bringen wollte, erinnern viele Jenische an den Holocaust zur Zeit des Nationalsozialismus. Das systematische Vorgehen, die menschenverachtenden Massnahmen hier wie dort werden gleich empfunden, gleich bewertet, miteinander gleichgesetzt. Ein Aussenstehender mag hier Vorbehalte haben. Doch ist es angebracht, hier Zwischenfragen, Verhältnisfragen zu stellen? Ab welchem Punkt der Betroffenheit lassen sich Sichtweisen nicht mehr diskutieren, nicht mehr relativieren?“

2009

In seinem 2009 erschienen Buch „Von Menschen und Akten“¹³³ hält sich das Wissenschaftlerteam Sara Galle / Thomas Meier an die bisherige obrigkeitliche Sprachregelung, welche der amtlichen so genannten „Wiedergutmachung“ der durch die Jenischenverfolgung angeordneten Schäden (mit ihren laut Bundespräsident Egli „minimalen“ Auszahlungen, siehe weiter oben) zugrunde lag, nämlich dass es sich beim systematischen Kindsraub um eine blosse „Diskriminierung“ der Jenischen gehandelt habe.¹³⁴ Galle / Meyer werten immerhin zusätzlich, dass es sich ihrer Meinung nach „um ein besonders krasses Beispiel der Diskriminierung einer Minderheit handelt“ (S.7).

Auf eine nähere Qualifikation der jenischen Minderheit legen sie sich nicht fest, sondern formulieren: „Die Jenischen sind für die einen eine ethnische, für die anderen eine soziokulturelle Minderheit.“ (S.31) Galle / Meier kennen die Arbeiten von Lukas Gschwend, Nadja Capus und Jöelle Sambuc-Blaise und führen sie im Literaturverzeichnis auf; sie zitieren aus deren präzisen Argumentationen zu den unverjährenen Tatbeständen des Völkermords, die mit dem Vorgehen der Pro Juventute und anderer Instanzen gegen die Jenischen verbunden waren, immerhin – oder nur – diesen halben Satz von Lukas Gschwend: „Laut dem Rechtshistoriker trägt die ‚Aktion Kinder der Landstrasse‘ ‚deutliche Züge eines tatbestandsmässigen kulturellen Genozids‘.“¹³⁵

Wie dieser Überblick (Teil C.1.3.) zeigt, gab es in der Wissenschaft vor 1966 keine Stimmen, welche die Jenischen gegen ihre rassistische Verfolgung verteidigten. Hingegen waren es in vorderster Front Wissenschaftler, insbesondere Josef Jörger und der sich auf ihn berufende Robert Ritter, welche die Jenischen als angeblich „erblich minderwertiges“ Kollektiv jenen rassistischen Verfolgungen durch Schweizer Behörden sowie das Dritte Reich aussetzte, an welchen diese und andere Wissenschaftler aktiv teilnahmen, und welche diverse Tatbestände des Völkermords gemäss UNO-Konvention umfassten.

Der erste schweizerische Wissenschaftler, der diese rassistische Wissenschaft, und zwar gerade auch ihre deutschen Exponenten, grundlegend kritisierte (1966), war kein akademisch geprägter Gelehrter, sondern der Bibliothekar, Forscher und Schriftsteller Sergius Golowin. Golowin, auch zahlreiche weitere Interessen und Themen pflegte, stellte sich in der Folge bis an

¹³³ Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion „Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute. Mit einer interaktiven DVD. Zürich 2009

¹³⁴ Hilfswerk „Kinder der Landstrasse“. Bericht und Antrag der kantonalen Arbeitsgruppe und dem Vorsitz des stellvertretenden Generalsekretärs des Eidgenössischen Departements des Innern Bernhard Hahnloser (in welcher keine Jenische Einsitz hatten) vom 2. Mai 1987, S.7. Galle / Meier übernehmen schon im Untertitel auch die Bezeichnung „Aktion“ für die Umschreibung dieser genozidalen Kampagnen der obrigkeitlichen Terminologie von 1987 (Bericht und Antrag, S. 4).

¹³⁵ Ibid., S.100

sein Lebensende solidarisch an die Seite der Jenischen, Sinti und Roma sowie verschiedener weiterer Aussenseitergruppen, indem er z.B. als Verwaltungsrat der Radgenossenschaft der Landstrasse sowie als bernischer Kantonsparlamentarier die politischen und kulturellen Anliegen der Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz tatkräftig unterstützte.

Die Äusserungen des Juristen Peter Metz (1993) sind die letzten mir bekannten Sätze eines Gelehrten, welche das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ sowohl in der Absicht wie in der Wirkung als positiv darstellen.

Bis heute gibt es jedoch einige Wissenschaftler, wie am Beispiel von Ulrich F. Opfermann (2010) dargelegt, die in der Verfolgung der Jenischen durch verschiedene politische und wissenschaftliche Instanzen weder im Herrschaftsbereich der Nationalsozialisten, wo Jenische in Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden¹³⁶ sowie der so genannten ‚Euthanasie‘, also dem Massenmorde an Kranken, zum Opfer fielen,¹³⁷ noch in der systematischen Verfolgung der Jenischen in der Schweiz irgendwelche Tatbestände des Völkermords gemäss UNO-Konvention zu erkennen vermögen. Sie greifen vielmehr die Organisationen der Jenischen sowie jene Wissenschaftler an, welche diese Tatbestände seit Jahrzehnten monieren.

C.1.4. Darstellungen in den Medien

Es fehlt hier der Raum, einen systematischen Überblick über die Darstellung der sozialen Lage der Jenischen in der Schweiz durch die unzähligen Beiträge in verschiedenen Medien zu geben. Dazu wären systematische Diskursanalysen von Pressearchiven hinsichtlich dieser Thematik nötig. Vorarbeiten dazu sind im Dokumentationszentrum der Radgenossenschaft im Gang.

Hier werden nur die Haltung des ersten Journalisten und Politikers, welcher die Verfolgung der Jenischen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts öffentlich kritisierte,¹³⁸ sowie Formu-

¹³⁶ Willi Wottreng: Eine tragbare Kultur, in: Urs Walder (Hg.): Nomaden in der Schweiz, Zürich 1999, S.19-38, S. 30, dokumentiert die Ermordung des Jenischen Georg Zepf im Vernichtungslager Mauthausen am 4. November 1944. Thomas Huonker/ Regula Ludi: Roma, Sinti und Jenische, Bern 200, S.77, Fussnote 115, dokumentiert das Schicksal der jenischen Brüder Kaspar und Alois H., welche in Konzentrationslager Dachau eingeliefert wurden. Kaspar H. wurde schliesslich ebenfalls in Mauthausen ermordet. (Die Ausgabe Bern 2000 ist im Volltext abrufbar auf <http://www.uek.ch/de/publikationen1997-2000/romasint.pdf> (Stand 1. Februar 2011). In der Buchausgabe Zürich 2001 findet sich der Hinweis auf S. 91). Würde sich die deutsche und österreichische Forschung zur NS-Zeit, welche die nationalsozialistische Verfolgung der Jenischen bislang noch kaum thematisiert hat, endlich an die Behebung dieser Forschungslücke machen, sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit den jenischen Organisationen, würden ohne Zweifel noch weitere Fälle zur Kenntnis genommen werden müssen, so etwa im KZ Flossenbürg, aber auch in Auschwitz und an vielen anderen Stätten der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik. Es ist höchste Zeit, dass zum Gedenken auch an die jenischen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung deren Geschichte endlich aufgearbeitet wird, und dass auch dieser Volksgruppe der ihr gebührende Respekt entgegengebracht wird.

¹³⁷ Vgl. Robert Domes: Nebel im August. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa, München 2008, eine literarisch sehr eindrücklich gestaltete, dokumentarisch untermauerte Darstellung der Ermordung des jenischen Kindes Ernst Lossa in einer psychiatrischen Anstalt Robert Domes: Nebel im August. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa, München 2008

¹³⁸ Es gab allerdings einzelne Anwälte, welche sich in teilweise erfolgreichen Prozessen für die Jenischen einsetzten; einen einheitlichen angeblichen „Zeitgeist“ gegen die Rechte der Jenischen gab es nie. Einer dieser Juristen war auch Politiker, nämlich der jüdische Generalstreikanführer in Graubünden und spätere SP-Kantonsparlamentarier Moses Silberroth. In einem Brief qualifizierte er das Vorgehen gegen die von ihm verteidigten

lierungen von zwei Journalisten wiedergegeben, welche die Thematik über Jahre hinweg und aufgrund eigener Recherchen und Gesprächen mit Jenischen in Presseartikeln kommentierten und damit selber eine wichtige Rolle im Geschehen einnahmen.

1965

Werner Schmid, Journalist und langjähriger Nationalrat der kleinen Liberalsozialistischen Partei, verfasste 1965 den Artikel: „Aussenseiter: Schocktherapie für Vaganten“, der in der Zeitung „Zürcher Woche“ vom 9. Juli 1965 erschien. Er schrieb darin: „Was dieses Fahrende Volk auszeichnet, ist ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl und ausserdem eine gemeinsame Sprache, das Jenische.“ Nach der Wiedergabe der Schilderung der Kindswegnahmen durch eine betroffene Jenische schloss Werner Schmid seinen kritischen Artikel, mit dem er damals allein auf weiter Flur neben den Jenischen stand, mit der Frage, „ob man nicht zu hart eingreife, ob man nicht dem Anderssein des Fahrenden Volkes mit mehr menschlichem Verständnis begegnen sollte. Die Ordnung in allen Ehren. Aber sie darf nie auf Kosten der Menschlichkeit durchgesetzt werden.“

1984 - 1987

Hans Caprez, langjähriger Redaktor des Schweizerischen Beobachters, charakterisierte „die jahrzehntelange Verfolgung und Diskriminierung“ hauptsächlich fahrender Jenischer, aber auch „Jenischer, die längst in Wohnungen leben“, wie sie erst durch seine ab 1971 publizierten Artikel mit den Stimmen von betroffenen Müttern gestoppt wurde, 1984 als „Unrecht, das nicht verjährt“,¹³⁹ ohne dabei einzelne juristische Paragraphen anzuführen. Hingegen bezeichnete er ausdrücklich den Bund als mitverantwortlich: „Der Bund hat sich jahrzehntelang mit namhaften Beträgen an den Kosten der Zwangsmassnahmen beteiligt“.¹⁴⁰ In einem anderen Artikel erwähnte er die Kantone „als Mittäter bei der Jenischen-Verfolgung“.¹⁴¹

2000

Die Frage, inwieweit die Tatbestände dieser Verfolgung unter dem Titel Völkermord zu ahnden wären, und zwar unter Hinweis auf konkrete Paragraphen des schweizerischen Strafrechts, erörterte in den Medien Fredi Lerch, der als Journalist der Zürcher Wochen-Zeitung (WoZ) seit 1984 die politischen, rechtlichen und kulturellen Bemühungen der Schweizer Jenischen ebenfalls mit vielen informativen Artikeln begleitete. Lerch schrieb im Dezember 2000: „Mit Jahrzehnten Verspätung setzt die Schweiz in diesen Tagen die ‚UNO-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9.12.1948‘ in Kraft. Der richtige Moment, um die Frage zu wiederholen, die die WoZ vor mehr als zwölf Jahren (Nr. 20/88) erstmals aufgeworfen hat: Wurden die Jenischen im Landesinnern, die Roma, Sin-ti und Jenischen an der Landesgrenze Opfer eines Völkermords, für den auch Schweizer verantwortlich sind? Völkermord ist übrigens unverjährbar (StGB Art. 75/1).“¹⁴²

Jenischen als „Verletzung der Gesetze und der elementaren Menschenrechte“. Sara Galle / Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die „Aktion Kinder der Landstrasse“ der Stiftung Pro Juventute. Zürich 2009, S.93.

¹³⁹ Hans Caprez: Fahrende in der Schweiz – verfolgt und diskriminiert. Unrecht, das nicht verjährt, in: Der schweizerische Beobachter, Nr. 24. Glattbrugg 1984, S.8-12, die zitierten Stellen auf S.8

¹⁴⁰ Ibid., S.12

¹⁴¹ Hans Caprez: „Kinder der Landstrasse“ – Wer hat Angst vor der Wahrheit? In: Der schweizerische Beobachter, Nr. 17, Glattbrugg, 1987, S. 18-22, S.22

¹⁴² Fredi Lerch: Bergier-Kommission zur ‚Zigeunerpolitik‘ der Schweiz. Wo beginnt Völkermord? In: Wochen-Zeitung, Zürich, 7. Dezember 2000

C.1.5. Äusserungen aktiver oder ehemaliger Behördemitglieder in Rechtsnachfolge der damaligen (Mit-)Täterschaft

Von grosser symbolischer Bedeutung war und ist die Entschuldigung, die Bundespräsident Alphons Egli (CVP) am 3. Juni 1986 vor dem Nationalrat aussprach. Egli, vor und nach seinem Wirken als Bundsrat als Rechtsanwalt tätig, formulierte sie aber historisch ungenau und rechtlich unverbindlich. Hier ihr Wortlaut: „Frau Fankhauser [eine ehemalige Pro-Juventute-Mitarbeiterin und SP-Nationalrätin, T.H.], Sie haben ein betrübliches Kapitel aus der Tätigkeit der Pro Juventute angeschnitten. Es stimmt, dass in der Zeit von 1927 bis 1973 eine Aktion – sogar mit Unterstützung von Bundesgeldern – gestartet, Kinder der Fahrenden aus ihren Familien entfernt und in sogenannte Betreuungsfamilien eingegliedert wurden. Aber ich darf gleichzeitig auch betonen, dass seit 1973 nach unserem Wissen keine solchen Fälle mehr eingetreten sind. Die Pro Juventute hat damals im Auftrag oder nach Wunsch der Kantone gehandelt. Auch heute sind es die Kantone, die danach verlangen, dass ihnen die entsprechenden Akten ausgehändigt werden sollen. Ich kann Ihnen sagen, dass seit letzten Freitag, 30. Mai, bei uns eine Stiftungsbeschwerde anhängig ist. Noch am gleichen Tag haben wir dafür gesorgt, dass die einschlägigen Akten unter Verschluss gesetzt wurden: Wir haben eine vorsorgliche Verfügung an die Pro Juventute erlassen, wonach diese Akten unter Verschluss gelegt werden müssen und die Schlüssel bei einer neutralen Stelle zu hinterlegen sind. Pro Juventute gibt ohne weiteres zu, dass hier ein betrübliches Kapitel geschrieben worden ist. Wir werden dank dieser Stiftungsbeschwerde die Sache wieder irgendwie einzulenken versuchen. Die Pro Juventute hat öffentlich ihrem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, dass diese Aktion unter ihrer Ägide durchgeführt wurde. Was den Bund anbelangt, gebe ich meinem Bedauern Ausdruck, dass Bundeshilfe hierzu geleistet wurde. Ich scheue mich sogar nicht, mich in der Öffentlichkeit dafür zu entschuldigen, dass dies vor mehr als zehn Jahren passieren konnte.“¹⁴³ Es stellt sich die Frage, ob man Bundesrat Eglis Entschuldigung mit ihrer Betonung darauf, es gehe darum, „die Sache wieder irgendwie einzulenken“, und „dass dies vor mehr als 10 Jahren“ passiert sei, nebst ihrem Symbolwert auch als Ausdruck bewussten Ausweichens vor einer strafrechtlichen Aufarbeitung des „betrüblichen Kapitels“ – so bezeichnete Egli die Verfolgungskampagne gleich zwei Mal – unter Hinweis auf dessen angeblich erfolgte Verjährung zu verstehen hat. Denn noch in diesem Jahr 1986 waren über 100 weiterhin von ihren Familien isolierte Jenische in Heimen, Anstalten und Fremdfamilien untergebracht. Später, als Leiter der weiter oben bereits erwähnten ersten Fondskommission, lernte Egli viele von der Verfolgung betroffene Jenische persönlich kennen.

2009

Die Rede von Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss (SP), die sie als Laudatio auf den Präsidenten der Radgenossenschaft Robert Huber anlässlich von dessen Ehrung am 10. September 2009 im Dokumentations- und Begegnungszentrum der Radgenossenschaft in Zürich hielt, ist von besonderer Bedeutung, nicht nur, weil sie von der im Lauf ihrer politischen Zusammenarbeit entstandenen Sympathie zwischen diesen beiden Repräsentanten der jüdischen respektive der jenen Minderheit in der Schweiz zeugt. Erstens parallelisiert Ruth Dreifuss darin den Kampf und den Widerstand des als Kleinkind aus seiner Familie gerissenen Jenischen mit dem Kampf des jenen Volkes. Zweitens parallelisiert sie die zerstörerische Absicht, die eliminatorische Intention, die hinter dem Vorgehen gegen die schweizerischen Jenischen zwischen 1926 und 1973 stand, mit der Absicht, die hinter der Vernichtungspolitik und den Konzentrationslagern „im Nachbarland“ stand. Es ist dies die bisher einzige Formulierung einer hohen Repräsentantin der schweizerischen Politik, welche diese Punkte in solcher Klarheit formuliert. Ruth Dreifuss sagte zur persönlichen Verfolgungssituation von Robert Huber:

¹⁴³ Protokoll des schweizerischen Nationalrats vom 3. Juni 1986

„Die Geschichte des jungen Robert Huber ist eine Geschichte voller Gräuel. Es ist eine Geschichte der Ohnmacht. Die Geschichte von jemandem, der ausgeliefert ist. Die Geschichte, wie jemand, ohne zu wissen wie und weshalb, von einem Platz zum anderen verbracht wurde. Eine Geschichte, in deren Verlauf er fast nie eine Bezugsperson finden konnte, eine Person, die sich dieses Knaben angenommen hätte. In diesem Sinne ist es nicht nur eine Geschichte der Ohnmacht, sondern auch des Hungers nach Liebe, die er nie finden konnte. Es ist im Grunde genommen eine das Leben zerstörende Geschichte, eine Geschichte, welche im Prinzip darauf abzielte, einem Menschen die Möglichkeit zu nehmen, normal und unabhängig zu leben.“

Dann sagte sie zum Widerstand, den Robert Huber aus dieser Situation heraus zu leisten im Stande war: „Demgegenüber zeigte uns Herr Robert Huber: Ein solches Schicksal ist kein Zwang. Man kann aufstehen. Man kann sich aufbauen. Man kann Widerstand leisten.“

Schliesslich parallelisierte sie seine persönliche Lage und Leistung mit der gesellschaftlichen Lage und Leistung des jesischen Volkes: „Aber vielleicht noch kostbarer ist es, dass ein solcher Mensch, der sich gegen derartige Umstände wieder aufrichtete, nicht nur für sich selber kämpfte, sondern für eine ganze Gemeinschaft, für ein ganzes Volk. Und dass dieselbe Geschichte wie die von Herrn Huber als Individuum auch die Geschichte der Jesischen ist. Es ist die Geschichte eines Volkes, das man zu zerstören versuchte. Und wenn ich sage: zu zerstören, so meine ich genau das. Denn wenn man Familien auseinanderreisst, will man das Volk zerstören. Das ist dieselbe Absicht wie diejenige, die im Nachbarland hinter den Einlieferungen in die Konzentrationslager stand. Und wenn das Volk sich nicht zerstören lässt, sondern wieder aufsteht, und fordert, und Widerstand leistet, und diese Resilienz zeigt, die auch das Individuum Robert Huber zeigte, dann ist das die zweite grosse Lektion, die wir uns hier in diesem Dokumentations- und Begegnungszentrum anhören können und die wir verinnerlichen müssen.“¹⁴⁴

Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss schildert also, ohne den Begriff Genozid oder Völkermord zu verwenden, die Verfolgung der Jesischen, die sie als Volk begreift, als Versuch der Zerstörung dieser Gruppe. Den Stellenwert dieser Zerstörungsaktion in der schweizerischen Geschichte hatte sie schon 1998 formuliert, als sie noch im Amt war: „Das ‚Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse‘ ist eines der dunkelsten Kapitel in der jüngeren Schweizer Geschichte.[...] Durch die Tätigkeit des Hilfswerks wurden Menschen, die einer Minderheit angehören, bevormundet und schwerst diskriminiert mit dem Ziel, ihre Lebensweise zu zerstören.“¹⁴⁵

¹⁴⁴ Laudatio von Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss für Robert Huber, gehalten am 10. September 2009, Volltext der Rede online auf <http://www.radgenossenschaft.ch/dokumentationszentrum/laudatio-von-ruth-dreifuss-2009.pdf> (Stand 29. Dezember 2010). Vgl. zur Biografie von Robert Huber auch Willi Wottreng: Zigeunerhüptling. Vom Kind der Landstrasse zum Sprecher der Fahrenden. Das Schicksal des Robert Huber, Zürich 2010

¹⁴⁵ Ruth Dreifuss: Geleitwort, in: Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Pro Juventute im Bundesarchiv, Bern 1998, S. 1-2, S.1